

# Stenographisches Protokoll

71. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 7. März 1952

- Inhalt**
1. **Bundesrat**
    - a) Angelobung des Bundesrates Steinwender (S. 1501)
    - b) Bundesrat Dr. Klemen z zur Geschäftsordnung (S. 1502)
  2. **Personalien**

Entschuldigungen (S. 1501)
  3. **Bundesregierung**

Zuschrift des Bundeskanzlers Dr. Figl, betreffend Betrauung des Bundesministers für Inneres Helmer mit der zeitweiligen Vertretung des Vizekanzlers Dr. Schärf (S. 1501)
  4. **Ausschüsse**

Ergänzungswahlen (S. 1502)
  5. **Verhandlungen**
    - a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 5. März 1952:

- a) 2. Verwaltergesetznovelle und
  - β) Abänderung des Ersten Rückstellungsgesetzes
- Berichterstatter: Pfaller (S. 1502)  
Redner: Fiala (S. 1503), Freund (S. 1505), Dr. Klemen z (S. 1507) und Dr. Lugmayer (S. 1512)  
kein Einspruch (S. 1514)
- b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1952: Verlängerung der Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949
- Berichterstatter: Millwisch (S. 1514 und S. 1520)  
Redner: Riemer (S. 1515), Grundemann (S. 1516) und Dr. Ulmer (S. 1520)  
kein Einspruch (S. 1521)

## Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Verkehr und verstaatlichte Betriebe auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Klemen z u. G. (45/A. B.-BR/52 zu 52/J-BR/51)

## Beginn der Sitzung: 15 Uhr 5 Minuten

**Vorsitzender Weinmayer:** Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 71. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 28. Feber 1952 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanständet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Klein, Spielbühler, Rösch, Dr. Fleischacker, Großbauer, Gugg, Hadriga und Dr. Kolb.

An der heutigen Sitzung nimmt zum ersten Male der vom Land Kärnten an Stelle des früheren Bundesrates Supersperg entsandte Bundesrat Steinwender teil. Ich werde seine Angelobung vornehmen.

*Schriftführer Dr. Übelhör verliest die Angelobungsformel. — Bundesrat Steinwender leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Eingelangt ist ein Schreiben des Herrn Bundeskanzlers vom 28. Feber 1952. Ich bitte den Schriftführer, dieses zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Übelhör:**

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliebung vom 28. 2. 1952, Zl. 3631-Pr.K., über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Vizekanzlers Dr. Adolf Schärf den Bundesminister für Inneres Oskar Helmer mit der Vertretung des Vizekanzlers betraut.

Hievon beehre ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

Figl“

**Vorsitzender:** Eingelangt sind ferner jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe die Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates heute bereits behandelt.

Gemäß § 30 E der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist der Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? (*Bundesrat Dr. Klemen z: Ja!*)

Ich erteile dem Herrn Bundesrat Dr. Klemen z das Wort.

**Bundesrat Dr. Klemenz:** Hoher Bundesrat! Ich spreche mich gegen den Antrag des Herrn Vorsitzenden aus, und zwar mit folgender Begründung:

Die Einladung zu der heutigen Bundesrats-sitzung wurde mir, meinen Kollegen und, wie ich wohl annehmen darf, Ihnen allen telegraphisch zugestellt, und zwar ohne Bekanntgabe einer Tagesordnung. Mir wurde erzählt, daß die Tagesordnung durch den Rundfunk verlautbart worden sei. Weder ich selbst noch auch meine Kollegen saßen aber, wie sie mir versichert haben, zu diesen Sendezeiten am Rundfunkgerät, und so blieb uns die Tagesordnung unbekannt. Sie wurde uns erst heute bei unserem Eintreffen in Wien dadurch zur Kenntnis gebracht, daß wir die schriftliche Einladung zu der Sitzung mit der Tagesordnung hier vorfanden. Ich bin mir vollkommen darüber klar, daß sich dieser Vorgang das erste Mal in diesem Hause ereignet hat. Immerhin stehen aber auf der Tagesordnung Gegenstände von einer sehr erheblichen Bedeutung, und es ist wohl leicht einzusehen, daß wir dadurch, daß wir gewissermaßen ahnungslos herfahren mußten und keine Ahnung hatten, womit wir uns hier zu befassen haben werden, in eine etwas schwierige Situation geraten sind. (*Bundesrat Beck: Sie Ahnungsloser!*) Ich bitte mich ausreden zu lassen. (*Bundesrat Rudolfine Muhr: Ein ahnungsloser Engel! — Heiterkeit.*)

Aus diesem Grund sieht sich meine Fraktion ausnahmsweise nicht in der Lage, dem Vorschlag des Herrn Vorsitzenden zuzustimmen; sie muß vielmehr bitten, diesen Vorschlag des Vorsitzenden gemäß § 30 lit. E der Geschäftsordnung der Abstimmung zu unterziehen.

Ich betone gleich, daß meine Fraktion für den Fall, daß dieser mein Antrag abgelehnt werden sollte, im Hinblick darauf, daß es sich um ein erstmaliges Vorkommnis handelt, aus der Ablehnung ihres Antrages nicht die Konsequenz ziehen wird, daß sie an der heutigen Sitzung dann etwa nicht teilnimmt. Ich bitte aber zur Kenntnis zu nehmen, daß, falls wider Erwarten sich dieser Vorfall wiederholen sollte, wir dann im Wiederholungsfall an der Haussitzung nicht teilnehmen können.

Ich bitte also, über den Vorschlag des Herrn Vorsitzenden im Sinne des § 30 lit. E der Geschäftsordnung abzustimmen.

**Vorsitzender:** Gemäß § 38 der Geschäftsordnung bringe ich den Antrag ohne Debatte zur Abstimmung. Wer dafür ist, wolle die Hand erheben. (*Bundesrat Dr. Ulmer: Für Ihren Antrag oder unseren Antrag?*) Ich bringe den Antrag des Herrn Bundesrates Dr. Klemenz zur Abstimmung. Wer für den Antrag ist,

wolle die Hand erheben. (*Geschicht.*) Ich danke. Es ist dies die Minderheit. Mein Antrag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmajorität angenommen.

Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich den Punkt Ausschüßergänzungswahlen auf die heutige Tagesordnung. Ich werde diesen Punkt als ersten vorwegnehmen.

Ich gehe nunmehr in die Tagesordnung ein und nehme sogleich die **Ergänzungswahlen in die Ausschüsse** vor.

Es liegen mir folgende Vorschläge vor: An Stelle des verstorbenen Bundesrates Menzl soll der neuentsandte Bundesrat Brand Mitglied des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und Ersatzmitglied im Finanzausschuß und im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten werden. Ferner soll an Stelle des Herrn Bundesrates Moßhammer Frau Bundesrat Rück als Ersatzmitglied in den Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten entsandt werden. Ich lasse, wenn sich kein Widerspruch erhebt, über diesen Vorschlag unter einem durch Erheben der Hand abstimmen.

*Bei der Abstimmung, die durch Erheben der Hand stattfindet, werden die Wahlvorschläge des Vorsitzenden angenommen.*

**Vorsitzender:** Wir kommen nunmehr zu Punkt 2 und 3 der Tagesordnung. Diese Punkte hängen inhaltlich eng miteinander zusammen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, werde ich beide Punkte unter einem behandeln lassen, und zwar in der Weise, daß zuerst die Berichterstattung erfolgt und sodann die Debatte unter einem abgeführt wird. Die Abstimmung über beide Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates erfolgt sodann getrennt. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist das nicht der Fall. Da sich die Mehrheit mit meinem Vorschlag einverstanden erklärt hat, werde ich in der vorerwähnten Art vorgehen.

Der **2. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1952: Bundesgesetz, womit das Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, neuerlich abgeändert wird (**2. Verwaltergesetznovelle**).

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1952: Bundesgesetz, womit das **Erste Rückstellungsgesetz**, BGBl. Nr. 156/1946, abgeändert wird.

Berichterstatter **Pfaller:** Hohes Haus! Ende Jänner wurde im Nationalrat ein Antrag der Abgeordneten Dr. Schärf und Genossen, betreffend Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von

Rückstellungsansprüchen, gestellt. Der Justizausschuß des Nationalrates hat sich in mehreren Sitzungen damit beschäftigt. Der Berichterstatter über diesen Antrag, Dr. Pittermann, teilte dem Justizausschuß am 5. März 1952 mit, daß der Herr Bundeskanzler Dr. Ing. Figl einen Lösungsvorschlag durch den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt ausarbeiten ließ. Dr. Pittermann hat damit seine Aufgabe als Berichterstatter für beendet angesehen. Der Justizausschuß des Nationalrates hat sich daher mit den Vorschlägen des Herrn Bundeskanzlers beschäftigt.

Der Herr Vorsitzende hat schon festgestellt, daß über diese Gesetzesbeschlüsse unter einem berichtet werden könne.

Der erste Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Novelle zum Verwaltergesetz, BGBl. Nr. 157/1946, die 2. Verwaltergesetznovelle.

Darnach soll das Verwaltergesetz durch eine Bestimmung des Inhaltes ergänzt werden, daß die Bundesregierung einen öffentlichen Verwalter für Vermögensschaften (Vermögensrechte), die auf Grund des Ersten, des Zweiten oder des Dritten Rückstellungsgesetzes rückgestellt wurden oder deren Rückstellung verfügt wurde, zu bestellen hat, wenn die Verfügungsberechtigten oder die geschädigten Eigentümer im Verdacht stehen, etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich unmittelbar oder mittelbar zu unternehmen oder unternommen zu haben.

Der weitere Gesetzestext bestimmt, daß dieser Verdacht insbesondere vorliegt, wenn der Staatsanwalt die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechenens des Hochverrates nach § 58 Strafgesetz beantragt hat.

Eine so bestellte Verwaltung ist von der Bundesregierung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

Der Gesetzentwurf bringt ferner hinsichtlich der Vollziehung der gegenständlichen Novelle gegenüber den sonstigen im Verwaltergesetz enthaltenen Zuständigkeitsbestimmungen eine Änderung dahin, daß die Vollziehung der vorliegenden Novelle ausschließlich der Bundesregierung obliegt.

Der Art. I enthält die verschiedenen Änderungen.

In der Neufassung des § 19 Abs. 2 ist im vervielfältigten Bericht des Nationalrates eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen. Er soll lauten: „(2) Gesellschaftern oder sonstigen Teilhabern, die nicht unter die Bestimmungen der §§ 2 oder 2 a dieses Bundesgesetzes fallen, bleiben die ihnen gegen das Unternehmen zustehenden Rechte gewahrt.“ Das Wort „nicht“ ist also vor „unter“ einzusetzen.

Der Art. II bestimmt: „Eine in der Zeit vom 1. Jänner 1952 bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Bundesgesetzes getroffene Verfügung über die im Art. I genannten Vermögensschaften (Vermögensrechte) steht der Bestellung eines öffentlichen Verwalters gemäß § 2 a des Verwaltergesetzes in der Fassung des vorliegenden Bundesgesetzes nicht entgegen.“

Art. III lautet: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.“

Der zweite Gesetzesbeschluß beinhaltet eine Novelle zum Ersten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 156/1946.

Mit dieser Novelle wird bestimmt, daß ein nach dem Ersten Rückstellungsgesetz gefällter Rückstellungsbescheid (Erkenntnis) für die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes auch dann der Genehmigung der Bundesregierung bedarf, wenn und insoweit eine öffentliche Verwaltung nach § 2 a des Verwaltergesetzes in der Fassung des vorher behandelten Gesetzesbeschlusses besteht. Die Bundesregierung hat die erforderliche Genehmigung zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Durchführung entgegenstehen.

Art. II dieser Novelle enthält die sich aus der Sache ergebende Übergangsbestimmung, daß zur grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes auf Grund eines Rückstellungsbescheides (Erkenntnisses) nach dem Ersten Rückstellungsgesetz auch dann die Genehmigung der Bundesregierung erforderlich ist, wenn der Grundbuchsantrag zwischen dem 1. Jänner 1952 und dem Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beim Grundbuchsgericht eingelangt ist; dies soll unabhängig davon sein, ob innerhalb des genannten Zeitraumes ein öffentlicher Verwalter nach den neuen Bestimmungen bestellt worden ist.

Im Art. I werden die Zusammenhänge mit dem Verwaltergesetz behandelt. Art. II betrifft die Ausfertigung des Rückstellungsbescheides. Art. III besagt, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ebenfalls die Bundesregierung betraut wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit diesen beiden Gesetzesbeschlüssen beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag vorzulegen, keinen Einspruch zu erheben.

*Die Debatte über beide Gesetzesbeschlüsse wird unter einem abgeführt.*

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen die beiden vorliegenden Gesetzesbeschlüsse Einspruch zu erheben.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß, betreffend die 2. Verwaltergesetznovelle, die im Nationalrat verhandelt und beschlossen wurde, ohne daß den Abgeordneten auch nur die Möglichkeit zur Prüfung des Inhaltes gegeben gewesen wäre, entspricht nicht den berechtigten Forderungen der österreichischen Arbeiterschaft und aller österreichischen Demokraten.

Mit vollem Recht hat die österreichische Arbeiterschaft die Auslieferung zahlreicher Güter und Schlösser an den Heimwehr-Hochverräter Starhemberg auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes unter dem Titel der „Wiedergutmachung“ als eine Provokation aller österreichischen Demokraten und als ein himmelschreiendes Unrecht empfunden. Die Arbeiterschaft hat in voller Einmütigkeit unmittelbar nach dem Bekanntwerden des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes die Forderung erhoben, das Parlament möge unverzüglich zusammentreten, um diese Provokation und dieses Unrecht zu verhüten und dafür zu sorgen, daß das Erkenntnis nicht vollzogen wird, sondern Güter, Schlösser und sonstige Vermögensteile Starhembergs für verfallen erklärt werden. Statt dieser Forderung der Arbeiterschaft und aller demokratischen Kräfte zu entsprechen, haben die Parteien der Regierungskoalition, die zuerst über die Einmütigkeit der Arbeiterschaft, die in dem Generalstreik ihren Ausdruck fand, verschreckt waren, sich dann wochenlang Zeit gelassen. Sie haben gehofft, daß die Erregung abklingen werde.

(*Bundesrat Eggendorfer: Daß du deine Zettel nicht verwechselst!*) Da müßte ich die Zettel so im Hirn haben wie du, dann könnte mir das passieren. (*Heiterkeit.*)

Es ist kein Zweifel, daß es, hätte man die berechtigten Forderungen des arbeitenden Volkes erfüllen wollen, möglich gewesen wäre, ein dem Rechtsempfinden des Volkes entsprechendes, gerechtes Gesetz zustandezubringen, das dem Urteil des Volkes über den Hochverräter Starhemberg Ausdruck verleiht.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 2. Verwaltergesetznovelle entspricht dem Rechtsempfinden des Volkes nicht, schlägt den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft ins Gesicht und stellt eine Verhöhnung des Volkswillens dar. Dieser Gesetzesbeschluß bestätigt die sogenannten Rechte des Hochverrätters Starhemberg auf Güter und Schlösser, bekräftigt den Grundsatz der Volkspartei, daß das Eigentum Starhembergs geheiligt ist und nicht angestastet werden darf. Die Möglichkeit, für

das Vermögen Starhembergs einen öffentlichen Verwalter zu bestellen, die dieser Gesetzesbeschluß vorsieht, bedeutet nur eine Verzögerung der vollen Ausfolgung des gesamten Vermögens an den Hochverräter Starhemberg. Mehr noch: Nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches ist Starhemberg als Hochverräter für den Ersatz des durch sein Verbrechen dem Staate oder Privatpersonen verursachten Schadens mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich. Zur Sicherung des Ersatzes dieses Schadens, der weit höher ist als alles Vermögen, das nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes Starhemberg ausgefolgt werden soll, könnte eine Beschlagnahme aller Güter und Schlösser erfolgen. Der neue Gesetzesbeschluß sieht eine solche Sicherung nur in der Form einer Verwalterbestellung vor und stellt daher sogar einen Schutz für das „geheiligte“ Eigentum Starhembergs dar.

Bezeichnend für die Art, in der dieser Gesetzesbeschluß zustandekam, ist es, daß auch in den nunmehr dem Bundesrat vorliegenden Beilagen ein anderer Text steht, als ihn der Nationalrat beschlossen hat. Erst während der Verhandlungen im Nationalrat selbst hat man entdeckt, daß in dem neu formulierten Wortlaut des § 19 Abs. 2 des Verwaltergesetzes das Wörtchen „nicht“ fehlt oder besser aus diesem Wortlaut weggezaubert worden war. Wäre das Gesetz ohne dieses Wörtchen „nicht“ zustandegekommen, so hätte das bedeutet, daß hinten herum den ausländischen Kapitalisten, insbesondere auch den deutschen Stahlmagnaten, alles das ausgeliefert wird, was sie sich im Zuge der sogenannten Durchdringung der österreichischen Wirtschaft zur Vorbereitung des Überfalles auf Österreich und während der Zeit der nationalsozialistischen Terrorherrschaft angeeignet haben. Wenn auch, sozusagen in letzter Minute, dieser wirtschaftliche Hochverrat an Österreich entdeckt und verhindert wurde, so ist daran doch mit voller Klarheit zu erkennen, mit welcher Leichtfertigkeit, mit welcher Verhöhnung der Demokratie hier vorgegangen wurde, nachdem man sich viele Wochen Zeit gelassen hatte.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die 2. Verwaltergesetznovelle bildet den Schlußstein eines Betrugsmanövers gegenüber der österreichischen Arbeiterschaft und allen wahrhaft demokratischen Kräften dieses Volkes. Der Bundesrat als die Vertretung der österreichischen Bundesländer, auch der Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, wo die meisten Güter und Schlösser des Heimwehrfürsten

Starhemberg liegen, die auch von diesen Bundesländern an Starhemberg zurückgestellt werden sollen, darf diesem Betrugsmanöver nicht zustimmen. Der Bundesrat hält es für eine unbedingte Notwendigkeit und für eine Verpflichtung des Nationalrates, daß, dem Willen der Arbeiterschaft und aller demokratischen Kräfte entsprechend, dem Rechtsempfinden des Volkes folgend, ein Gesetz geschaffen werde, das nicht das sogenannte Eigentum Starhembergs als geheiligt betrachtet, sondern es klar und eindeutig konfisziert, zum Ersatz eines kleinen Teiles des Schadens, den der Hochverräter angerichtet hat. Ein solches Gesetz an Stelle der 2. Verwaltergesetznovelle, ein Gesetz ohne juristische Spitzfindigkeiten und in klarer, dem Volk verständlicher Sprache, hält der Bundesrat für notwendig.

Gestatten Sie mir, daß ich auch zu dem zweiten Gesetzesbeschluß beantrage, es möge dagegen Einspruch erhoben werden.

Begründung: Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über ein Bundesgesetz, womit das Erste Rückstellungsgesetz abgeändert wird, stellt den letzten Rest eines Antrages der SPÖ dar, der die Unterschriften des Vizekanzlers Dr. Schärf und zahlreicher führender Politiker dieser Partei trägt. Während dieser Antrag der SPÖ auf Schaffung eines Bundesgesetzes über die Unzulässigkeit der Geltendmachung von Rückstellungsansprüchen wenigstens die Möglichkeit geschaffen hätte, die Rückstellung von Gütern, Schlössern und anderem Vermögen an den Heimwehr-Hochverräter Starhemberg zu verhindern, sieht der nunmehrige Gesetzesbeschluß über die Abänderung des Ersten Rückstellungsgesetzes lediglich die Möglichkeit vor, die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes Starhembergs an allen diesen Gütern aufzuschieben. Mit keinem Wort ist in dem Gesetzesbeschluß die Rede davon, daß das Eigentum des Heimwehrfürsten Starhemberg angetastet wird. Es soll auch nach diesem Gesetzesbeschluß dabei bleiben, daß er als Eigentümer aller dieser Güter, Schlösser usw. gilt. Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Abänderung des Ersten Rückstellungsgesetzes schafft nicht die Möglichkeit zu wirksamen Maßnahmen gegen Starhemberg, sichert nicht den Verfall oder die Aberkennung des sogenannten Eigentums Starhembergs. Zudem wird die Entscheidung auch in der Frage der grundbücherlichen Eintragung des Eigentumsrechtes in die Hand der Bundesregierung gelegt, also dem Volke und seiner Vertretung entzogen, obzwar

der Wille des Volkes über die Verhinderung der Auslieferung von Gütern, Schlössern und sonstigem Vermögen an Starhemberg eindeutig und klar ist. Nebenbei eröffnet der Gesetzesbeschluß neuerlich Möglichkeiten wie die, von denen auf Grund des Ersten Rückstellungsgesetzes in seiner bisherigen Fassung Starhemberg bereits Gebrauch gemacht hat.

Weil sich somit der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über eine Abänderung des Ersten Rückstellungsgesetzes lediglich als eine optische Maßnahme darstellt, als ein Versuch, der Arbeiterschaft und dem Volke vorzutäuschen, daß die Ausfolgung von Gütern und Schlössern an Starhemberg verhindert wird, sieht sich der Bundesrat genötigt, gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben. Der Bundesrat hält es für notwendig, daß an Stelle eines solchen unwirksamen Gesetzes ein Gesetz geschaffen werde, das jeden Versuch, das Vermögen Starhembergs dem Verfall zu entziehen, wirksam verhindert.

**Vorsitzender:** Die Anträge des Herrn Bundesrates Fiala sind Gegenanträge. Werden die Anträge des Herrn Berichterstatters, gegen die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so sind damit diese beiden Gegenanträge abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatz-, noch um einen Abänderungsantrag handelt, hier nicht in Frage.

**Bundesrat Freund:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht unnütz Zeit vergeuden und mich nicht mit den Ausführungen meines Vorredners beschäftigen, die ja zur Genüge bekannt sind. Jeder von uns weiß, daß alle Bemühungen, die kommunistische Fraktion von der einen oder der anderen Notwendigkeit zu überzeugen, ganz zwecklos sind und daher eine unnütze Zeitvergeudung darstellen würden.

Aber wir betrachten die Frage von einer anderen Seite: In einer Zeit, in der wir seit Monaten mit den wirtschaftlichen Problemen in unserem Land kämpfen, wo wir seit Monaten bemüht sind, aus den Gefahren der Wirtschaftskrise herauszukommen, in einer Zeit, in der sich die Arbeiter und Angestellten in größter Sorge befinden, ob es möglich sein wird, die Arbeitsplätze in Zukunft zu sichern, die durch Einschränkung der Auslandshilfe und der damit verbundenen finanziellen Schwierigkeiten in unserem eigenen Budget ernstlich gefährdet sind — in dieser Zeit wurde nun die innenpolitische Situation noch dadurch verschärft, daß durch den Beschluß

eines unserer obersten Gerichte, des Verwaltungsgerichtshofes, bekannt wurde, daß Starhemberg seine Güter zurückgegeben werden sollen. Begreiflicherweise hat das Bekanntwerden dieses Beschlusses eine sehr große Erregung unter der Arbeiterschaft ausgelöst, aber darüber hinaus auch in weiten Kreisen der anderen Schichten unserer Bevölkerung; und es war daher verständlich, daß die Sozialistische Partei den Antrag zur Schaffung eines Gesetzes eingebracht hat, um die Rückgabe der Güter an Starhemberg zu verhindern.

Jeder in Österreich, der nur einigermaßen die Verhältnisse kennt, weiß, daß Starhemberg jener Mann gewesen ist, der sich nicht scheute, mit Hilfe eines faschistischen Auslandes die Demokratie in Österreich zu zertrümmern, der unsere Heimat und unser Volk in das furchtbare Unglück führte, was zur Folge hatte, daß dieses Land auch noch die nazistische Invasion mit allen ihren Folgen über sich ergehen lassen mußte.

Das mußten damals Tausende von braven Österreichern mit dem Leben büßen. Aber dem Kreis jener, die sich so sehr bemühen, es als ein Unrecht zu bezeichnen, wenn man Starhemberg seine Güter nicht zurückgeben würde, weil es die Negierung eines Beschlusses eines unserer obersten Gerichte bedeutete, sollte man doch noch einmal in Erinnerung rufen, daß außer den Menschen, die ihr Leben eingebüßt haben, Zehntausende andere ohne Rücksicht auf ihre soziale oder politische Stellung die schwersten Leiden erdulden mußten.

Es ist daher begreiflich, daß die Erregung weite Schichten erfaßte, weil diese Menschen alle das Bewußtsein haben, daß wir durchaus nicht die Absicht haben, den Beschluß des Gerichtes als unrichtig zu bezeichnen. Wir haben vom ersten Moment an, als diese Frage zur Diskussion gestellt wurde, den Standpunkt vertreten, daß der Beschluß des Verwaltungsgerichtshofes auf Grund der bestehenden Gesetzeslage, auf der dieser Beschluß des Gerichtes fußte, nicht anders sein konnte. Aber wir sind der Meinung, daß der Wille des Volkes schließlich und endlich noch höher zu werten und zu schätzen ist als ein Gerichtsbeschluß, und aus diesem Grunde, weil wir eben wußten, daß ein überwiegend großer Teil des österreichischen Volkes mit der Rückgabe des Vermögens an Starhemberg nicht einverstanden ist, haben wir den Standpunkt vertreten: Sollte es nicht möglich sein, eine Einigung in dieser Frage zwischen den Regierungsparteien oder im Parlament zu erreichen, dann hätte das Volk zu entscheiden! Wir verschließen uns nicht der Tatsache und der Erkenntnis, daß ein solcher Schritt in dieser Zeit sicherlich genau geprüft und überlegt werden muß.

Aber wenn man diese Frage objektiv und gerecht behandelt, dann muß man verstehen, daß wir, obwohl wir in einer derart angespannten Zeit leben, in der die wirtschaftlichen Probleme kaum zu lösen sind, in der Tausende von Menschen um ihre Existenz zittern, selbst zu diesem schweren Schritt entschlossen gewesen wären. Es ist daher nur zu begrüßen — allerdings zum Leidwesen unserer kommunistischen Freunde und, wie sich im Nationalrat vorgestern gezeigt hat, auch zum Leidwesen der Mandatäre in den Kreisen des VdU, die mit dieser Entwicklung sehr unzufrieden sind —, daß es, wenn auch in sehr langen und außerordentlich schwierigen Verhandlungen gelungen ist, einen Weg zu finden, der der Entscheidung des Gerichtes, aber auch dem Willen des Volkes Rechnung trägt und der vor allem verhindert, daß Starhemberg seine Güter zurückerhält. Wir haben diese Entwicklung begrüßt. Man möge in den Zeitungen der Linken und der Rechten schreiben, was immer — eines steht fest: Der Zweck ist erreicht! Es ist so, daß durch diese beiden Gesetze, die im Nationalrat bereits beschlossen wurden und uns heute zur Sanktionierung vorliegen, das erreicht wird, was wir erreichen wollten, wenn wir auch zugeben, daß wir ein klareres, deutlicheres und leichter verständliches Gesetz lieber gesehen hätten.

Wenn die sozialistische Fraktion diesen beiden Gesetzen ihre Zustimmung geben wird, dann vor allem deswegen, weil wir der Meinung sind, daß es unsere Aufgabe ist, alles daranzusetzen, um den inneren Frieden in unserem Lande zu sichern, und daß wir gemeinsam alles daranzusetzen haben, um mit den schweren Problemen der Wirtschaft fertig zu werden.

Wir glauben und hoffen, daß mit der Bereinigung dieser Starhemberg-Affäre der Weg zu ernststen und vernünftigen Verhandlungen frei geworden ist, und wir hoffen, daß auch auf diesem Gebiet in der nächsten Zeit ein Weg gefunden werden wird, der für alle Schichten der Bevölkerung befriedigend ist; denn nur eine solche Lösung wird dazu beitragen, den inneren Frieden zu sichern, den wir umso nötiger haben, als wir mit dem Wiederaufbau in unserer Heimat noch lange nicht fertig sind. Wenn wir daher alles daransetzen, um Arbeit und Verdienst zu schaffen, dann wird der Bestand unserer demokratischen Republik gesichert und damit die Freiheit unseres Volkes erhalten bleiben.

Mit Rücksicht auf den Ernst der Situation wird die sozialistische Fraktion den beiden Gesetzesvorlagen die Zustimmung erteilen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Bundesrat Dr. Klemenz: Meine Damen und Herren! Ich schicke voraus, daß meine Ausführungen durch alles eher als etwa durch irgendeine Sympathie für Starhemberg bedingt sind; denn selbst wenn Sie mir sonst nichts glauben wollten, das eine können und müssen Sie mir glauben: daß mir und meiner Fraktion der Mann, der Anlaß zu diesem Gesetz und zu dieser Debatte im Nationalrat und Bundesrat gegeben hat, nicht weniger mißliebig und unsympatisch ist als Ihnen auf der Linken dieses Hauses. Ersparen Sie sich also etwaige Zwischenrufe, die mich vielleicht als einen Verteidiger Starhembergs apostrophieren.

Ich darf nun an den ersten Bericht des Justizausschusses des Nationalrates vom 28. Feber anknüpfen, der von einer Episode bei dieser Gesetzwerdung, und zwar von dem Entschließungsantrag der Abg. Dr. Maleta und Genossen spricht. Darin wird erklärt, daß durch diesen Antrag erreicht werden sollte, daß im Falle Starhemberg das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes zwar durchgeführt, aber gleichzeitig Vorsorge getroffen wird, daß der Eigentümer über die zurückerhaltenen Vermögensschaften bis zum Abschluß des eingeleiteten Strafverfahrens nach § 58 Strafgesetz nicht verfügen kann.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist nach unserer Auffassung in der Tat der kardinale und einzig richtige Gesichtspunkt, und einer diesem — und nur diesem — Gesichtspunkt Rechnung tragenden Novellierung des Verwaltergesetzes und des Ersten Rückstellungsgesetzes hätten wir zugestimmt, wenn man bei dieser Novellierung einige sehr wesentliche Rechtsgrundsätze berücksichtigt hätte, nämlich vor allem, daß Eingriffe in die Privatrechtssphäre — und hier handelt es sich doch zweifellos um einen solchen sehr weitgehenden Eingriff — schon aus allgemein verfassungsrechtlichen Grundsätzen auf das unbedingt Notwendige und Unerläßliche beschränkt bleiben müssen, ferner daß die Gleichheit vor dem Gesetz selbstverständlich auch hier respektiert werden muß.

Meine Damen und Herren! Es wird in dieser Debatte zuviel mit dem Namen Starhemberg operiert. Starhemberg hat nur den Anlaß zu diesem Gesetz gegeben. Das Gesetz ist aber nicht auf Starhemberg beschränkt, sondern es ist ein allgemein verbindliches Gesetz, eine allgemeine Norm, und deshalb müssen wir dieses Gesetz auch unter dem Gesichtspunkte einer allgemeinen Norm betrachten und müssen unbedingt und unverrückbar an dem Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz und daran festhalten, daß ein Gesetz in die Privatrechtssphäre

weder zeitlich noch sachlich weiter eingreifen darf, als es im Interesse des von ihm verfolgten Zweckes unerläßlich ist.

Einer solchen Novellierung des Verwaltergesetzes hätten wir gerne zugestimmt; denn es besteht gar kein Zweifel, daß die Bestimmung des § 59 letzter Absatz des Strafgesetzes, wonach im Falle der Verurteilung wegen Hochverrates das Vermögen des Angeklagten zur Schadensgutmachung heranzuziehen ist, nach der derzeitigen Rechtslage einigermaßen in der Luft hängt, da weder die Bestimmungen des Strafrechtes, sei es des materiellen, sei es des formellen, noch die Bestimmungen des Zivilrechtes, insbesondere der Exekutionsordnung, ausreichen, um einen Riegel dem vorzuschieben, daß jemand, der in ein Strafverfahren wegen Hochverrates verfangen ist oder ein solches Strafverfahren zu befürchten hat, der Heranziehung seines Vermögens zur Schadensgutmachung dadurch vorbeugt, daß er über dieses Vermögen irgendwie vorzeitig verfügt.

Wir sind also von allem Anfang an der Auffassung gewesen, daß hier tatsächlich eine Lücke besteht und daß diese Lücke ausgefüllt werden muß, aber durch gesetzgeberische Maßnahmen, die nur diesem Sicherungszweck dienen, so wie es beispielsweise in der Exekutionsordnung die einstweiligen Verfügungen sind. Solche einstweilige Verfügungen nach der Exekutionsordnung haben aber zwei wesentliche Voraussetzungen, nämlich die Bescheinigung des Anspruches und die Bescheinigung der Gefährdung. Wenn das auch exekutionsrechtliche Begriffe sind, so bin ich doch der Meinung, daß sie im Hinblick auf den im wesentlichen gleichen Zweck auch hier gelten müßten.

Nun lassen Sie mich kurz untersuchen, wieweit das vorliegende Gesetz den fundamentalen Grundsätzen, die ich anfangs skizziert habe: erstens Gleichheit aller vor dem Gesetz und zweitens kein weiterer Eingriff in die Privatrechtssphäre, als unbedingt notwendig und als es der Sicherungszweck erfordert, Rechnung trägt. Da muß ich bekennen, daß wir zunächst einmal der Auffassung sind, daß das Gesetz zu eng gefaßt ist. Wir sind der Auffassung, daß hier weiter hätte gegangen werden müssen, als Sie es getan haben; denn im § 2 a Abs. 1 sind die dort vorgesehenen Maßnahmen nur auf sogenanntes Rückstellungsvermögen abgestellt. Ich frage Sie aber, meine sehr verehrten Damen und Herren: Liegt denn der Fall etwa anders, wenn jemand, dem sein Vermögen niemals entzogen worden ist, etwas gegen den Bestand der unabhängigen demokratischen Republik Österreich unternimmt oder unter-

nommen hat? Ganz gewiß nicht! Einem solchen Mann können Sie aber nach diesem Gesetz einen öffentlichen Verwalter nicht auf den Hals hetzen beziehungsweise auf seine Liegenschaft setzen. Ohne Zweifel stellt sich also dieses Gesetz insoweit als ein Ausnahmegesetz dar, als es, wie ich im Ausschuß bereits gesagt habe, gegen den Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz verstößt. Ich darf neuerlich darauf hinweisen — ich habe es schon im Ausschuß getan —, daß auch der Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt dagegen Bedenken geäußert hat.

Der Abs. 1 des § 2 a gibt aber noch in einer weiteren Richtung Anlaß zur Kritik. Es heißt dort, daß diese Maßnahmen Platz zu greifen haben, wenn eine so qualifizierte Person im Verdacht steht, „etwas gegen den Bestand der freien, unabhängigen, selbständigen und demokratischen Republik Österreich ... zu unternehmen oder unternommen zu haben“. Ich frage, meine sehr verehrten Damen und Herren: Wer entscheidet darüber, ob jemand im Verdacht steht, eine hochverräterische Handlung zu unternehmen oder unternommen zu haben? Offenbar die Bundesregierung. Da muß ich aber schon darauf hinweisen, daß also hier nicht ein unabhängiges Gericht darüber entscheidet, ob jemand des Verbrechens des Hochverrates, also eines schweren, vom Strafgericht zu verfolgenden Verbrechens verdächtig ist, sondern ein Organ der Vollziehung. Da wirft sich aber sofort zwangsläufig die Frage auf: Wo bleibt hier der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gewaltenteilung und Gewaltentrennung?

Darüber hinaus bin ich der Auffassung, daß ein bloßer Verdacht wirklich nicht hinreichen sollte, um eine so weitreichende Maßnahme zu treffen beziehungsweise zu rechtfertigen, sondern daß der Verdacht wohl derart fundiert sein müßte, daß auf Grund dieses Verdachtes ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist.

Damit komme ich zum Abs. 2 des § 2 a, in dem die Fälle, in denen der Verdacht im Sinne des Abs. 1 als gegeben anzusehen ist, beispielsweise aufgezählt sind. Da haben wir zunächst einmal den Fall, daß der Staatsanwalt gegen eine solche nach Abs. 1 qualifizierte Person die Einleitung der Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens nach § 58 Strafgesetz beantragt hat. Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben bereits im Nationalrat und auch im Nationalratsausschuß den Standpunkt vertreten — und ich mache ihn mir heute hier zu eigen —, daß das zu weit geht; denn übersehen Sie nicht, daß der Staatsanwalt ein weisungsgebundenes Justiz-

verwaltungsorgan ist. Der Staatsanwalt muß das tun, was ihm von seinem vorgesetzten Staatsanwalt beziehungsweise von der Justizverwaltungsbehörde aufgetragen wird; ob er die Auffassung, die in diesem Auftrag zum Ausdruck kommt, teilt oder nicht, ob diese Auffassung zutreffend ist oder nicht, ist ganz gleichgültig. Übersehen Sie nicht, wer alles eine solche Weisung erteilen kann! Das kann der Gruppenleiter sein, dann der Chef der betreffenden Staatsanwaltschaft, ferner der Oberstaatsanwalt, das kann der Referent im Justizministerium und schließlich der Justizminister selber sein. So viele Personen, von denen keine einzige unabhängig ist, die alle selbst weisungsgebunden sind, können dem Staatsanwalt den Auftrag geben, die Voruntersuchung wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates zu beantragen. Ein solcher Antrag reicht aber noch lange nicht zur Begründung des Verdachtes einer hochverräterischen Handlung aus.

Und da komme ich auf das zurück, was ich schon gesagt habe, auf die Parallele, die wir auf dem Gebiete des Zivilrechtes finden, nämlich bei der einstweiligen Verfügung. Man kann nicht eine einstweilige Verfügung auf Grund der bloßen Behauptung erwirken, man habe gegen den Gegner einen konkreten Anspruch und befürchte, dieser Anspruch könnte, wenn nicht diese oder jene sichernde Maßnahme Platz greift, gefährdet werden. Man muß vielmehr das alles, Anspruch und Gefährdung, bescheinigen. Deshalb sind wir der Auffassung, daß es nicht auf den Antrag des Staatsanwaltes ankommen darf, sondern daß es auf die Einleitung der Voruntersuchung ankommen muß; denn der Untersuchungsrichter hat zu prüfen, ob tatsächlich ein Verdacht vorliegt, ob der Antrag des Staatsanwaltes hinreichend fundiert ist, um eine Voruntersuchung in dieser oder jener Richtung einzuleiten, und er hat, wenn er gegen den Antrag des Staatsanwaltes auf Einleitung der Voruntersuchung Bedenken hat, hierüber die Entscheidung der Ratskammer einzuholen. Hier wird also objektiv geprüft, ob wirklich ein Verdacht vorliegt, und hier stehen auch noch Rechtsmittel zur Verfügung.

Im vorliegenden Fall aber sollen auf die bloße Behauptung, es liege ein Verdacht vor, bereits schwerwiegende Maßnahmen Platz greifen können. (*Bundesrat Adlmannsecker: Aber Starhemberg war doch schuldig! Daran ist doch gar kein Zweifel!*) Ob er schuldig ist, das weiß ich noch nicht; daß er verdächtig ist, nehme auch ich an, ebenso wie Sie das annehmen; denn Sie haben ja gegen ihn die Strafanzeige wegen Verdachtes des Verbrechens des Hochverrates erstattet. (*Weitere Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Ich muß aber darauf auf-

merksam machen, daß die Erstattung einer Strafanzeige noch lange kein Schuldspruch ist und noch lange nicht beweist, daß der Betreffende schuldig ist. Grundsätzlich stehe ich auf dem Standpunkt: Selbst wenn der Verdacht noch so knüppeldick aufliegt, kann man jemanden eines Verbrechens erst dann für schuldig erklären, wenn er dieses Verbrechens vom zuständigen Gericht für schuldig erkannt ist. (*Bundesrat Beck: Der Starhemberg war nicht so penibel!*) Möglich, aber, meine Herren, wollen Sie sich bei Ihren Rechtsbegriffen und Ihrem Bekenntnis zur Rechtsordnung und zum Rechtsstaat nach Starhemberg richten? (*Bundesrat Rosa Rück: Aber Starhemberg ist ja doch ein Mörder! Wer einem Mörder zuschaut, wird nicht zweifeln, daß dieser ein Mörder ist!*)

Meine Damen und Herren! Es heißt in diesem Abs. 2 noch weiter: „... oder wenn die in Abs. 1 näher bezeichneten Handlungen offenkundig sind“ — dagegen habe ich nichts — „oder wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögensschaften ... wieder für die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden könnten“. Da, meine sehr verehrten Damen und Herren, bin ich allerdings der Auffassung, daß man sich hier bewußt und gewollt von dem im Abs. 1 aufgestellten Erfordernis des Verdachtes entfernt hat und damit ebenso bewußt wie gewollt einen Widerspruch zum Abs. 1 gesetzt hat. Denn wenn es hier heißt: „... wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögensschaften ... wieder für die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden könnten“, dann wird hier nicht mehr mit einem Verdacht, sondern mit einer bloßen Möglichkeit operiert — und möglich, meine Damen und Herren, ist alles. Man „kann“ letzten Endes alles annehmen, was man überhaupt nur annehmen will. Entscheidend kann also nur sein, ob man etwas anzunehmen hat, ob ein begründeter Anlaß zu dieser oder jener Annahme vorliegt, ob etwas anzunehmen ist. So gefaßt wie hier, ist ja dieses Erfordernis, daß „angenommen werden kann“, auch gar nicht überprüfbar. Ich bin also der Auffassung, daß es hier zumindest hätte heißen müssen: „... wenn anzunehmen ist, daß ...“.

Dann finden sich die Worte „wieder ... verwendet werden könnten“. Da komme ich wieder auf etwas Ähnliches wie schon beim ersten Absatz zurück. Dort hat man sich ausschließlich auf das Rückstellungsvermögen beschränkt, und hier verlangt man eine Wiederverwendung! Muß wirklich schon einmal ein Unglück geschehen sein, muß erst eine Duplizität der Fälle vorliegen? Ich frage mich: Warum „wieder ... verwendet werden könnten“? Ja, ist denn der Verdacht nicht

genügend, daß das Vermögen überhaupt für hochverräterische Umtriebe verwendet werden könnte? Ich muß schon sagen, meine Herren von der SPÖ: Sie haben nach meiner Auffassung in dieser Angelegenheit zwar nicht formell, wohl aber sachlich gesiegt, und gerade deshalb ist mir Ihre Haltung in dieser Detailfrage nicht ganz verständlich. (*Bundesrat Beck: Weil das auf eine ganz besondere Sorte von Hochverrättern abzielt!*) Jawohl, Herr Kollege Beck, das weiß ich! Aber Sie kommen ja dadurch, daß Sie den Blickpunkt zu engherzig auf Starhemberg konzentriert haben, in dieses von mir kritisierte Dilemma, in diese Ungleichheit und Inkonsequenz. (*Zwischenrufe bei der SPÖ. — Bundesrat Riemer: Wir haben auch andere Faschisten im Auge!*) Dann hätten Sie den Begriff weiter fassen müssen. Letzten Endes frage ich mich: Wozu dieser ganze Satz hier: „... wenn angenommen werden kann, daß ... verwendet werden könnten“? Da komme ich zu keinem anderen Ergebnis, als daß dieser Satz klar erkennen läßt, daß man damit über die Voraussetzungen des Abs. 1, der einen Verdacht verlangt, noch weit hinausgeht, indem man hier in Wahrheit das Postulat des Verdachtes fallen läßt und sich mit einer vagen Annahmemöglichkeit begnügt. Daran, daß man sich hier mit einer vagen Annahmemöglichkeit begnügt, ändert es selbstverständlich gar nichts, daß man eingangs dieses Absatzes auch diese vage Annahmemöglichkeit einen „Verdacht“ nennt.

Dann finden Sie zum Schluß die Worte: „... in führender oder doch einflußreicher Stellung befinden oder befunden haben“. Meine Damen und Herren! Diese Worte finden sich schon in dem seinerzeitigen Antrag Schärf und Genossen. Dazu hat, meines Erachtens vollkommen mit Recht, Herr Professor Dr. Gschnitzer, von dem ich, wenn er auch nicht meiner Fraktion angehört, doch sagen zu dürfen glaube, daß er ein allgemein anerkannter und geschätzter Rechtsgelehrter und Politiker ist, anlässlich der ersten Lesung des erwähnten Antrages wörtlich erklärt: „Dieser allgemeine Tatbestand zeichnet sich durch eine Verwaschenheit aus, die bei einem so kritischen Tatbestand unmöglich ist. Was heißt das: „... in führender oder doch einflußreicher Stellung ...“ — wie soll hier die Abgrenzung einigermaßen sicher erfolgen? — „... zur Zerstörung ... beigetragen hat ...“? Und das sollen noch dazu Behörden feststellen, die nicht immer Gerichte sind!“ Ich habe dem nichts weiter hinzuzufügen.

Der ursprüngliche Antrag Maleta und Genossen hat zu jener Bestimmung, die heute als § 2 a Abs. 3 aufscheint, eine Befristung vorgesehen. Diese Befristung ist hier gefallen.

Es heißt einfach: „Die Bundesregierung hat die öffentliche Verwaltung aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr vorliegen.“

Nun bin ich der Auffassung, daß es, wenn man zugibt, daß es sich hier um Sicherungsmaßnahmen handelt, und das muß man doch zugeben, ein fundamentaler Rechtsgrundsatz ist, daß Sicherungsmaßnahmen stets auch zeitlich begrenzt sein müssen, weil im Interesse der Rechtssicherheit immer und überall möglichst rasch klare und sichere Rechtsverhältnisse und Rechtszustände geschaffen werden sollen. Deshalb finden Sie auch zum Beispiel bei einstweiligen Verfügungen nach der Exekutionsordnung stets eine Befristung. Man kann nicht einstweilige Verfügungen ins Blitzblaue aufrechterhalten. Dieser Abs. 3 scheint mir aber im Zusammenhang mit dem Passus in Abs. 2: „...wenn angenommen werden kann, daß diese Vermögensschaften (Vermögensrechte) wieder für die im Abs. 1 bezeichneten Unternehmungen verwendet werden könnten...“ besonders interessant zu sein. Aus dem Zusammenhalt dieser beiden Bestimmungen, meine Damen und Herren, ergibt sich nämlich meines Erachtens der wahre Inhalt, Sinn und Zweck dieses Gesetzes: er ist ganz eindeutig auf den Fall Starhemberg abgestellt!

Und was ergibt sich nun daraus? Daß man gegen Starhemberg gar nicht eine Voruntersuchung wegen Verdachtes des Hochverrates auch nur beantragen muß, sondern daß man sich mit der vagen Annahme begnügen kann, er könnte sein Vermögen wieder für hochverräterische Umtriebe verwenden, und daß man das annimmt, solange es beliebt. Das kann man, meine Damen und Herren, auch noch annehmen, wenn Starhemberg längst nicht mehr unter den Lebenden ist und wenn bereits seine Erben auf dem Plan erschienen sind. Es ist also völlig in das Belieben der Bundesregierung gestellt, wie lange sie das Starhembergsche Vermögen unter öffentlicher Verwaltung halten will — auch ohne jedes Strafverfahren!

Und deshalb, meine Herren von der SPÖ, habe ich früher gesagt: In Wahrheit sind Sie sachlich mit Ihrem Antrag, mit dem Antrag Schärf, doch durchgedrungen, nur ist die Sache in eine andere Form gekleidet worden. Sie haben nämlich jetzt die Möglichkeit, das zu erreichen, was Ihnen von allem Anfang an vorgeschwebt hat: daß Sie auch ohne Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens das Vermögen des Starhemberg bis weiß Gott wann, bis zum Weltuntergang, unter öffentlicher Verwaltung halten und ihm damit praktisch entziehen.

Meine Herren! So unsympathisch auch uns Starhemberg ist, darf ich aber doch auch diesmal etwas sagen, was ich schon einmal, beim 2. Rückstellungsanspruchsgesetz, gesagt habe, als Sie, meine Herren, auf Krauland hingewiesen haben, daß auch er Rückstellungsansprüche aus seinem früheren Dienstverhältnis stellen könnte. Damals habe ich Ihnen, meine Herren, gesagt: Selbst wenn heute schon feststünde, daß Krauland ein Erzlump ist, bin ich doch der Auffassung, daß dieser Erzlump es erst recht nicht wert ist, daß wir seinetwegen den Rechtsstaatsgedanken in Österreich opfern oder auch nur gefährden! Das sage ich auch hier: Dieser Starhemberg ist es gar nicht wert, meine Herren, daß wir den Rechtsstaatsbegriff aufs Spiel setzen! (*Bundesrat Fiala: Das geht in die hunderte Millionen, das ist auch ein Rechtszustand!*) Herr Kollege Fiala, ich nehme an, Sie werden nicht beleidigt sein, wenn ich mich mit Ihnen nicht auseinandersetze. (*Bundesrat Fiala: Das ist mir eine große Ehre! — Heiterkeit.*) Seien Sie also froh, daß ich Sie ehre, aber seien Sie ruhig! Sie haben Ihr Sprüchlein verlesen. Seit einiger Zeit können Sie offenbar nicht mehr frei reden. Ich weiß nicht, worauf das zurückgeht. (*Bundesrat Fiala: Es ist mir eine große Ehre, wenn ich mit einem Faschisten nichts zu tun habe!*)

Meine Damen und Herren! Ich muß schon sagen, daß mir der Antrag Schärf und Genossen wenigstens aufrichtiger zu sein scheint als dieses Gesetz. Die Sozialisten haben klipp und klar gesagt, was sie wollten. Hier tut man aber nur so, als ob man etwas anderes erreicht hätte, während man in Wahrheit ja doch das tut, was die Sozialisten wollten.

Nun kurz zum § 3 Abs. 3. Dort finden Sie die Worte „maßgebend Personen“ und „unter maßgebendem Einfluß solcher Personen“. „Maßgebend“ ist wiederum ein kautschukartiger Begriff, der schwer zu fassen ist, und ein Gesetz soll kautschukartige Begriffe möglichst vermeiden. (*Bundesrat Beck: Wie das ganze richterliche Ermessen!*) Richterliches Ermessen kommt hier nicht in Frage, Herr Kollege Beck. Dieses Gesetz hat nichts damit zu tun. (*Bundesrat Beck: Nein, aber das ist genauso ein Kautschukbegriff!*) Herr Kollege Beck, das gebe ich ohne weiteres zu. Das ist bedauerlich, weil das gewiß Fehlerquellen sind, aber absolut unfehlbar ist der Gesetzgeber nicht, absolut unfehlbar ist auch der Richter nicht, Herr Kollege Beck. Gerade deshalb soll sich aber der Gesetzgeber bemühen, klare Ausdrücke und möglichst klare Begriffe zu prägen und ins Gesetz aufzunehmen, um eben nicht diesem von Ihnen jetzt gerügten „richterlichen

Ermessen“ — ich darf wohl annehmen, daß Sie eher Willkür meinen — allzuviel Raum zu lassen.

Mit der Rückwirkung — nun komme ich zum Artikel II — hätten wir uns ohne weiteres einverstanden erklärt, wenn hiedurch nur Verfügungen über das Vermögen getroffen worden wären, durch welche eine erfolgreiche Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 59 letzter Absatz des Strafgesetzes verhindert werden soll, wenn also der Fall so liegt, daß eine Umgehung des Gesetzes vorliegt. Wir sind da in unserem Abänderungsantrag, den wir im Nationalratsausschuß gestellt haben, sehr weit gegangen, denn wir haben gesagt, das Gesetz solle auch bereits getroffene Verfügungen nicht nur dann erfassen, wenn der betreffende Verfügungsberechtigte von der Einleitung des Hochverratsverfahrens gewußt hat, sondern auch dann, wenn er hievon offenbar wußte, weil man sonst unter Umständen in Beweisnot geraten könnte. Wir sind der Auffassung, daß, hätte man die Regelung so getroffen, der Artikel II in Ordnung gegangen wäre. Wir haben es im Interesse der Lösung dieses Gesamtproblems für notwendig und für richtig gehalten, Sicherungen dafür zu treffen, daß, solange ein Urteil in einem Hochverratsverfahren nicht erflossen ist, der Betreffende nicht über sein Vermögen verfügen kann, sondern daß ihm, sei es im Wege eines Veräußerungsverbot oder im Wege einer öffentlichen Verwaltung, die Möglichkeit einer solchen Verfügung befristet entzogen wird und daß dennoch von ihm getroffene Verfügungen in diesem Falle nichtig wären.

Ich glaube mit diesen Ausführungen bewiesen zu haben, daß man bei ruhiger und unvoreingenommener Prüfung dieses Gesetzes zugeben muß, daß unsere Kritik daran nicht an den Haaren herbeigezogen ist, sondern daß sie ernst und berechtigt ist. In mehreren Richtungen deckt sich diese Kritik übrigens mit jener, die auch andere an dem Gesetz üben — ich weise wiederum nur auf den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes und auf Herrn Professor Gschnitzer hin.

Aus diesen meinen Darlegungen ist nun zu folgern, daß meine Fraktion dem Antrag des Herrn Berichterstatters bezüglich der Novellierung des Verwaltergesetzes nicht zustimmen wird und wegen des engen Zusammenhanges mit der Novelle zum Ersten Rückstellungsgesetz auch dieser nicht.

Bevor jetzt, meine Damen und Herren, in Kürze, zumindest auf der parlamentarischen Ebene, die Episode Starhemberg zu Ende gehen wird, lassen Sie mich noch einige Betrachtungen anderer Art dazu anstellen.

Es besteht doch gar kein Zweifel, daß diese Episode Starhemberg nicht nur eine sehr erhebliche Belastung für das Parlament war, sondern darüber hinaus auch das ganze öffentliche Leben Österreichs, besonders innerpolitisch, sehr stark belastet hat.

Wodurch ist nun diese Affäre Starhemberg so kritisch geworden? Dadurch, daß bereits ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vorlag und man sich nunmehr den Kopf darüber zerbrechen mußte, ob man es praktisch ignorieren kann, beziehungsweise wie man um dieses Erkenntnis herumkommen kann. Das hat die Situation so schwierig, so kompliziert und bedenklich gemacht. Und da muß ich Ihnen nun ehrlich sagen, meine sehr Verehrten von der SPÖ: Ich verstehe nicht Ihr Verhalten in der Vergangenheit!

Dieser kritischen Situation hätten Sie doch rechtzeitig vorbeugen, ausweichen können. Sie haben doch das Nichtigkeitsgesetz aus dem Jahre 1946 und auch das Erste Rückstellungsgesetz gekannt. Sie selber haben ja diese Gesetze mitbeschlossen! Sie haben auch die Rolle, die dieser unglückselige Starhemberg gespielt hat, seit Jahren genau gekannt. Sie wußten ferner, daß dieser Mann immense Vermögenswerte besitzt, und Sie wußten, daß er auf Grund des Nichtigkeits- und des Ersten Rückstellungsgesetzes das gesetzliche — ich betone: das gesetzliche! — Recht hat, die Rückstellung dieses ihm seinerzeit durch das NS-Regime entzogenen Vermögens zu verlangen. Sie werden doch nicht ernsthaft behaupten wollen, daß Sie auch nur mit der Möglichkeit gerechnet haben, daß Starhemberg von diesem Recht nicht früher oder später Gebrauch machen wird!

Also alles das, womit Sie heute operieren, ist Ihnen doch schon seit Jahren bekannt. Nur das Verwaltungsgerichtshoferkennntnis lag noch nicht vor. Wenn Sie nun sagen: Die Rückgabe des Vermögens an diesen Mann löst eine berechtigte und ungeheure Empörung in der Bevölkerung aus, dann sage ich Ihnen, daß Sie als Politiker so weitschauend hätten sein müssen, um schon längst zu erkennen: Hier liegt eine eminente Gefahr für den inneren Frieden Österreichs, wenn es einmal so weit kommt, daß Starhemberg sich rührt und sein Vermögen zurückverlangt; da muß man rechtzeitig einen Riegel verschieben! Warum haben Sie das nicht getan? Da muß man sich unwillkürlich fragen: Waren Sie so wenig weit vorausblickend, haben Sie wirklich nicht früher angenommen, daß die Bevölkerung empört sein wird, oder ist beziehungsweise war die Bevölkerung vielleicht gar nicht so empört?

Meine Damen und Herren! Ich habe viel mehr den Eindruck... (*Bundesrat Millwisch:*

*Sie sollen sich nicht unseren Kopf zerbrechen!* Lassen Sie mich, das tue ich gern, ich zerbreche mir auch den Kopf anderer und ich stelle mich bei meinen Überlegungen gern auch auf den Standpunkt anderer. (*Bundesrat Holoubek: So ahnungslos sind Sie doch nicht hergekommen! — Weitere Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Einen Augenblick! Lassen Sie mich nur fertigreden, dann melden Sie sich zum Wort. Ich habe Sie auch nicht unterbrochen. Ich weiß nicht, warum Sie den Ehrgeiz haben, die Methoden des Nationalrates unbedingt kopieren zu wollen.

Ich habe also vielmehr den Eindruck, daß Sie gefürchtet haben, durch das Geschrei, das die KPÖ gemacht hat, parteipolitisch überspielt zu werden, und deshalb mußten Sie nunmehr in das gleiche Horn stoßen. (*Bundesrat Freund: Das ist jetzt wohl ein Irrtum Ihrerseits!*) In diese Situation haben Sie sich aber selber gebracht. (*Bundesrat Beck: Ein großer Irrtum! Es wäre viel besser, Sie würden an der Sanierung des heutigen Zustandes mitwirken!*) Welche Sanierung meinen Sie? Führen wir jetzt vielleicht eine wirtschaftspolitische Debatte?

**Vorsitzender** (*das Glockenzeichen gebend*): Meine Herren! Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen und Zwischenrufe zu unterlassen.

**Bundesrat Dr. Klemenz** (*fortsetzend*): Meine sehr verehrten Herren von der ÖVP! Ich muß schon sagen, daß Sie der SPÖ sicherlich sehr behilflich waren, ihren Parteikarren, der da durch das Manöver der KP ein bißchen ins Schwanken geraten war, wieder aufzurichten. (*Bundesrat Beck: Der Herr Lehrer teilt Zensuren aus!*) Und was Sie betrifft, will ich noch eines sagen: Es ist ein weiter Weg von Gschnitzer zu Maleta!

Ich wußte, wie gesagt, nicht, was Gegenstand der heutigen Sitzung sein wird. (*Ironische Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Ich konnte nur annehmen ... (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Gewiß, Herr Kollege, weil ich die Nationalratsprotokolle laufend lese, bin ich am laufenden! Ich habe mir also deshalb gestern vorsichtshalber die „Südost-Tagespost“ gekauft; das ist bekanntlich das offizielle steirische ÖVP-Organ. Darin habe ich wenigstens zum Teil den Wortlaut dieser Novelle zum Verwaltergesetz abgedruckt gefunden. Aber das nur nebenbei. Der Artikel ist überschrieben: „Recht und Vernunft haben gesiegt.“ Ich will Ihnen die Pikanterie nicht vorenthalten, daß daneben ein Leitartikel, betitelt: „Ein Epilog“, von Nationalrat Dr. Gschnitzer abgedruckt ist, dessen zweiter Absatz beginnt: „Damit sind die Ereignisse der letzten Tage gekennzeichnet. Zwar brachte die General-

debatte über die Lex Starhemberg einen vollen Erfolg der ÖVP, aber nur Naive konnten sich einbilden, daß damit die Vernunft gesiegt habe.“

Es ist eine redaktionelle Entgleisung, daß es hier heißt: „Recht und Vernunft haben gesiegt“, während daneben der Leitartikel meint, nur Naive konnten sich einbilden, daß die Vernunft gesiegt habe — aber auch dies nur nebenbei.

Aber wenn man sich schon ernsthaft fragt, ob wirklich das Recht, ob wirklich die Vernunft gesiegt hat, dann sage ich: Nein! Weder das eine noch das andere, sondern gesiegt hat nur die Koalition! Ich möchte wünschen, daß dieser Sieg unserer Rechtsordnung und unserem Rechtsstaat nicht dauernd zum Nachteil und zum Schaden gereichen möge. (*Beifall beim KdU.*)

**Bundesrat Dr. Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Wir haben einige Tage hinter uns, die uns eine große Verantwortung auferlegt haben. Ich brauche wohl von meiner Partei aus nicht den Versuch zu machen, die gesamte Rechtslage, die gesamten Beweisgründe und Argumentationen über die Frage, was Recht ist, noch einmal zu wiederholen. Ich glaube aber, daß auch die große Debatte im Nationalrat um diese Frage nicht umsonst war.

Wir wollen uns einmal fragen: Um welchen sachlichen Bereich handelt es sich hier eigentlich? Es wurde heute hier auch schon von „immensen Vermögenswerten“ gesprochen. Vielleicht ist es gut, wenn wir uns diese „immensen Vermögenswerte“ ein bißchen näher ansehen. Ich habe sie bis in die letzte Zeit auch nicht gekannt. Diese „immensen Vermögenswerte“ sind 6000 ha Land in Oberösterreich und Niederösterreich; 1200 ha in Niederösterreich, das übrige in Oberösterreich. Man hat in der Öffentlichkeit, wo man ja die Volksseele hin und wieder künstlich etwas stark zum Kochen gebracht hat, von 82 oder noch mehr Schlössern gesprochen. In Wirklichkeit handelt es sich um ungefähr ein Dutzend. Diese Ziffer 82 bezieht sich einfach auf Grundbucheinlagen. Vielleicht sagt uns die Größe eines Besitzes von 6000 ha nicht allzuviel, weil wohl nur wenige unter uns sind, die einen Besitz von über 100 oder auch unter 100 ha haben. Aber vielleicht sagt uns das doch etwas mehr, wenn wir einen Vergleich ziehen und feststellen, daß eine Besatzungsmacht heute mehr als 80.000 ha landwirtschaftlichen Grund verwaltet. Gegenüber diesem Bereich sind also diese sogenannten immensen Vermögenswerte von Starhemberg wirklich eine Kleinigkeit, sodaß man eigentlich sagen kann: Wozu das viele Geschrei?

In welcher Rolle befindet sich heute Starhemberg auf Grund dieser beiden Gesetze? Ich habe mich bemüht, so ein paar Vergleiche zu suchen. Da ist mir zuerst der König beziehungsweise die Königin von England eingefallen. Bekanntlich ist der König beziehungsweise jetzt die Königin von England Eigentümer der englischen Flotte. Es wäre natürlich unmöglich, daß die Königin von England, obwohl sie Eigentümerin der Flotte ist, die Flotte verkaufen kann. Wir haben also hier einen merkwürdigen Eigentumsbegriff, der aber auch bei uns vorhanden ist, nämlich den sogenannten Obereigentümer und den faktischen Nutzungseigentümer. Alle gesetzlichen Bestimmungen, die die beiden Gesetze enthalten, erkennen das eigentlich direkt oder indirekt an; denn wenn die beiden Gesetze darauf hinausgehen, die Eigentumsrechte Starhembergs einzuschränken, so setzen sie natürlich auch ein Eigentumsrecht für die Person Starhembergs voraus.

Oder ein anderes Beispiel: Wenn ich das Verhältnis Starhembergs zu den Starhembergschen Gütern hernehme, dann müßte ich eigentlich auf einen Paragraphen unseres sehr alten Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zurückgreifen, den § 21, wo ein Personenkreis umschrieben wird, der nicht oder nur beschränkt handlungsfähig ist. Wenn man nur den ersten Satz dieses Paragraphen liest, so mutet er im Vergleich zu der Lage Starhembergs fast komisch an. Da heißt es: „Diejenigen, welche wegen Mangels an Jahren, Gebrechen des Geistes, oder anderer Verhältnisse wegen, ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, stehen unter dem besonderen Schutze der Gesetze.“ Wenn man diese beiden Gesetze also mit diesem Paragraphen in Zusammenhang bringt, könnte man eigentlich sogar sagen: Starhemberg steht nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht „unter dem besonderen Schutze der Gesetze“, weil er „anderer Verhältnisse wegen“ als die aufgezählten nicht in der Lage ist, seine eigenen Agenden zu betreiben, und diese anderen Verhältnisse sind diese beiden neuen Gesetze.

Zu solchen Folgerungen kommt man, wenn man die gesamte Lage im allgemeinen Zusammenhang mit unserer gesamten Rechtsordnung betrachtet. Und da muß ich sagen: Gar so außerordentlich ist also diese Verfügung hinsichtlich Starhembergs nicht! Die große Aufregung, ob hier etwas verletzt oder ob zuwenig gemacht worden ist, ist eigentlich ziemlich überflüssig.

Oder ich könnte noch einen Fall bringen, um uns den Fall Starhemberg etwas näher zur allgemeinen gegenwärtigen österreichischen

Rechtsordnung zu bringen: Er ist eigentlich sehr ähnlich den Rechten eines österreichischen Hausbesitzers, denn der Hauseigentümer kann wohl das Haus auch verkaufen — das kann Starhemberg allerdings nicht —, aber er bekommt nichts für seine Person aus dem Hausbesitz, insofern und soweit er nicht auch noch selber die Verwaltung hat. Wir sehen also auch hier den Begriff Obereigentümer und Nutzungseigentümer, den unser Bürgerliches Gesetzbuch ja seit 150 Jahren kennt. So also schaut die Sache tatsächlich aus, wenn wir sie mit unserer heutigen Rechtsordnung vergleichen.

Meine Damen und Herren! Es ist auch das nicht etwas allzu Außerordentliches, daß die ÖVP dieser weitgehenden Einschränkung und Beschränkung des Eigentumes Starhembergs zugestimmt hat, denn auch das ist eigentlich ein Grundsatz oder eine Folgerung aus einem Grundsatz, der schließlich seit 150 Jahren in unserer Rechtsordnung verankert ist. Ich gebe Ihnen in diesem Zusammenhang wieder einen Vergleich. Ich will ja nicht sagen, daß das juristisch eine besondere Bedeutung hätte, aber es sind schließlich allgemeine Denkformen unseres Rechtslebens. Wenn wir uns den § 365 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches anschauen, so finden wir: „Wenn es das allgemeine Beste erheischt, muß ein Mitglied des Staates gegen eine angemessene Schadloshaltung selbst das vollständige Eigentum einer Sache abtreten.“ Von einer vollständigen Abtretung ist im Falle des sogenannten Starhemberg-Gesetzes aber nicht die Rede, wohl aber ist der heutige Ausdruck „Interesse des Staates“, die Staatsraison, so ziemlich identisch mit dem altehrwürdigen Ausdruck des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches. Wenn es das allgemeine Beste — oder anders ausgedrückt, das Gemeinwohl — verlangt, dann muß sich jeder Staatsbürger, selbst nach dieser rein individualistischen Rechtsordnung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, Einschränkungen gefallen lassen. Ich will gar nicht etwa von der Kennzeichnung des Eigentumsbegriffes in der langjährigen Tradition der christlichen Soziallehre reden, deren letzte Kundgebung ausdrücklich feststellt, daß das Eigentumsrecht zwei Seiten hat, eine persönliche und eine soziale. Das allgemeine Beste, das Gemeinwohl, das Interesse, die Rücksicht auf die Gesamtheit war in diesem Falle — das können wir ganz ehrlich sagen — die Besorgnis — auch mein Kollege von der Koalitionspartei hat das klipp und klar gesagt —, daß, wenn wir unter diesem Schlagwort der Vergangenheit die politischen Leidenschaften das ganze Jahr hier durchziehen werden, wir vielleicht sogar die Zukunft verlieren. Das allgemeine Beste hat in diesem

Falle verlangt, daß wir die besondere Form des Eigentumsverhältnisses Starhembergs damit in Übereinstimmung bringen.

Es ist Ihnen ja auch bekannt, was uns von Gschnitzer bis Maleta — der Weg ist nämlich gar nicht so lang, er ist ziemlich kurz — immer vorschwebte. Wir sind der Ansicht — und da unterscheiden wir uns sehr stark von unserem Koalitionspartner —, daß man es vermeiden muß, ein Urteil, das ein Gericht gefällt hat, und zwar auf Grund einer bestimmten Gesetzeslage, die wir selber geschaffen haben, für die wir, beide Parteien, selber gestimmt haben, die wir selber beschlossen haben, aufzuheben, indem man hinterher sagt: Holla, das ist schiefgegangen! Also ein neues Gesetz her, damit dieses Urteil aufgehoben wird! (*Bundesrat Beck: Das ist schon öfter vorgekommen!*) Da unterscheiden wir uns. Wir sagen: Wenn das schon einmal geschehen ist, dann kann man es für die Zukunft ausbessern. Aber man darf nicht einfach Urteile von Gerichtshöfen kassieren, nur deshalb, weil sich der Gesetzgeber nicht bewußt war — oder war er sich dessen bewußt, ich weiß es heute nicht mehr —, welche Folgerungen das betreffende Gesetz hat. Wir haben ja in Österreich den Zustand, daß der Richter nur auf Grund der positiven Gesetzeslage urteilen kann. Wir haben nicht den Zustand des anglikanischen Bereichs, daß der Richter drei Möglichkeiten hat, wonach er ein Urteil ausrichten kann: Einerseits das parlamentarische Recht, das Gesetzesrecht, dann das sogenannte Gemeinrecht, das nirgends geschrieben steht, das nicht einfach aus dem sogenannten Volksempfinden hervorgeht, sondern auf langem rechtllichem Brauchtum beruht, also das Gewohnheitsrecht, und schließlich das sogenannte Billigkeitsrecht, wonach der einzelne Richter, wenn auch ein Gesetz über die Materie vorliegt, sagen kann: Nein, ich entscheide anders, weil ich der Ansicht bin, daß dieses Gesetz den betreffenden Fall nicht im Auge gehabt hat. Bei uns ist der Richter gezwungen, nur nach der tatsächlichen Gesetzeslage, nach dem Paragraphenrecht zu urteilen. Wir sind es selbst, die das verfügt haben, und wir können nicht hinterher sagen: Es ist schiefgegangen, machen wir jetzt etwas anders! Wir kämen sonst in ein fortwährendes Auf und Ab des Rechtslebens hinein und würden bei dem Zustand landen, den wir, wie ich glaube, überwunden haben, bei einem Zustand, der sich in dem Wort ausdrückt, das wir vor sieben oder acht Jahren noch auf allen möglichen öffentlichen Stellen gefunden haben: „Recht ist, was dem Volke nützt!“ Das heißt also, daß man das Recht letzten Endes von einem augenblicklichen psychologischen Lust-

gefühl abhängig macht. Davor warnen wir, davor hüten wir uns.

Gewiß, besonders schön sind die beiden Gesetze nicht. Es ist natürlich sehr angenehm, in der Rolle der außenstehenden Opposition zu stehen und alle diese Kautschukformulierungen herauszufinden; soviel ich weiß, beruht die letzte Formulierung auf mindestens zwei Dutzend Vorschlägen und Versuchen, um die verschiedenen Standpunkte zusammenzubringen.

Wenn wir einerseits feststellen, daß die richterliche Entscheidung durch keine Bestimmung, durch keinen Paragraphen, der in diesem Gesetz steht, aufgehoben wird, wenn wir zweitens sehen, daß das Gesetz selbst das Eigentumsrecht Starhembergs voraussetzt, weil es dieses einschränkt, und wenn wir drittens die Feststellung treffen können, daß wir alles getan haben, um die Frage Starhemberg dem allgemeinen Wohl unterzuordnen, so kann ich sagen, daß die ÖVP mit voller Verantwortung und mit vollem Bewußtsein für diese Gesetzesvorlagen stimmt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

*Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit sind die Gegenanträge Fiala abgelehnt.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. März 1952: Bundesgesetz, womit die **Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes 1949 verlängert** wird.

Berichterstatte **Millwisch**: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß befaßt sich mit einer Terminverlängerung von drei Monaten, und zwar verlängert er die Geltungsdauer des Wohnungsanforderungsgesetzes, die bis 31. März 1952 befristet war, bis zum 30. Juni 1952.

Dieser Gesetzesbeschluß war notwendig, weil bei der Behandlung einer Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes im Nationalrat und in dem zuständigen Ausschuß drei Vorschläge von den verschiedenen Fraktionen vorlagen und man sich nicht rechtzeitig einigen konnte. Das Gesetz sichert für diese drei Monate wieder das Wohnungsanforderungsrecht für die Gemeinden.

In dem Gesetzestext befindet sich im Art. II die Bestimmung, daß das Gesetz am 1. April 1952 in Kraft tritt. Für den Fall, daß das Gesetz nicht am 31. März bereits im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sein kann, sind Übergangsbestimmungen enthalten. Es wird bestimmt, daß Rechtsgeschäfte und

Verfügungen von Hauseigentümern, die in dieser Zeit entgegen den Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes abgeschlossen oder getroffen wurden, nichtig sind. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte und Verfügungen bedürfen weiter der Genehmigung durch die laut Gesetz zuständigen Verwaltungsbehörden. Am 31. März 1952 nach dem Wohnungsanforderungsgesetz anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des Gesetzes weiterzuführen. Fristen, die am 31. März noch nicht abgelaufen waren oder nachher begonnen hätten, beginnen vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes neu zu laufen. Handlungen und Unterlassungen sind nach den Strafbestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht zu bestrafen, wenn sie in der Zeit vom 31. März bis zum Tag der Kundmachung des neuen Gesetzes begangen wurden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich heute mit dieser Vorlage beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Außerdem hat der Ausschuß beschlossen, daß ich hier neuerdings den Appell an den Nationalrat richte, in Zukunft Gesetze so termingerecht zu beschließen, daß wir nicht wiederum in Gefahr kommen, solche Übergangsbestimmungen von vornherein in den Gesetzestext hereinnehmen zu müssen.

Bundesrat **Riemer**: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte an die letzten Worte des Herrn Berichterstatters anknüpfen und feststellen, daß die Gemeindeverwalter Österreichs den Termin des Ablaufes der Geltungsdauer dieses Gesetzes mit großer Besorgnis herannahen gesehen haben und in größte Erregung geraten sind, als sie gesehen haben, daß der Nationalrat im Februar nicht dazugekommen ist, dieses Gesetz neuerlich zu beraten und seine Geltungsdauer zu verlängern. Man hat damals befürchten müssen, daß ein Exlex-Zustand eintritt, daß das Gesetz zumindest für einige Tage, vielleicht für einige Wochen außer Wirksamkeit tritt und dadurch ein Notstand in den Gemeinden eintritt, weil alle im Zustand der Anforderung befindlichen Wohnungen dadurch frei würden und die Hausbesitzer die Möglichkeit hätten, über die Wohnungen zu verfügen und sie an den Meistbietenden zu vergeben.

Es ist eine Form gefunden worden, durch die dieser Notstand vermieden wird. Darüber sind wir außerordentlich befriedigt, weil wir so doch nicht jenen Verlust zu erwarten haben, der sonst unweigerlich eingetreten wäre.

Es handelt sich also bei diesem Gesetz nur um die Verlängerung der Geltungsdauer um drei Monate. Dann muß im Nationalrat über die ganze Materie meritorisch verhandelt werden, weil verschiedene Abänderungsvorschläge vorliegen. Diese Vorschläge bezwecken einerseits eine Verbesserung des Gesetzes, um es wirksamer zu machen, als es bisher war; es liegen aber von der anderen Seite auch Vorschläge vor, die dahin gehen, dem Gesetz gewisse Möglichkeiten zu entziehen und den Gemeinden dadurch das Recht, auf freier werdende Wohnungen ihre Hand zu legen, zu beschneiden. Es wird bei den Beratungen im Nationalrat sicherlich zu sehr langwierigen und vielleicht auch schwierigen Verhandlungen kommen; daher habe ich es für notwendig gehalten, heute bei dieser Gelegenheit einiges festzustellen, was in der Beratung des heute uns vorliegenden Gesetzesbeschlusses im Nationalrat leider nicht ausgesprochen wurde.

Man sagt, daß das Wohnungsanforderungsgesetz seine Berechtigung längst verloren habe, denn es sei ein Gesetz, das aus dem Notstand des Krieges und der Nachkriegszeit geboren wurde, das damals, im August 1945, in dieser Zeit des Umbruches und der nicht ganz geordneten Verhältnisse notwendig gewesen wäre; aber das sei längst überholt und das Gesetz wäre also nicht mehr nötig. Im gleichen Atemzug sagt man aber, das Gesetz habe überhaupt keine Wirkung, weil es seine Aufgaben gar nicht erfüllen könne.

Dazu muß doch gesagt werden, daß die Verhältnisse auf dem Gebiete des Wohnungswesens, die wir 1945, als der nationalsozialistische Staat zusammenbrach, vorgefunden haben, leider noch lange nicht behoben sind. Wir haben noch die Bombenruinen und wir haben auch noch tausende Familien, die von den Besatzungsmächten aus ihren Wohnungen vertrieben wurden und heute noch in Notquartieren untergebracht sind. Wir haben auch noch den Notstand, der dadurch entstanden ist, daß durch 15 Jahre, zumindest aber durch 11 Jahre, nichts oder fast nichts gebaut wurde, ein Wohnungsmanko, das dadurch entstanden ist, daß die normale Bautätigkeit so lange unterbrochen war.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Stellen Sie sich die Verhältnisse vor, die wir hätten, wenn wir das Wohnungsanforderungsgesetz in den letzten sechs Jahren nicht gehabt hätten! Wie würden wir dann ausschauen! Wie viele zahlungskräftige Familien würden zwei und drei Wohnungen und größere Wohnungen haben, als ihrem Familienstand entspricht, als das heute der Fall ist, wo wir doch mit Hilfe des Wohnungsanforderungsgesetzes die ärgsten Durchstechereien der Besitzenden

und Wohlhabenden verhindern konnten. Tausende und tausende Wohnungen sind auf diese Weise den wirklich bedürftigen Wohnungslosen gesichert worden.

Es wird aber auch gesagt, daß das Wohnungsanforderungsgesetz deswegen seine Berechtigung verloren habe, weil es einen allzu übermäßigen Verwaltungsaufwand erfordere, der mit dem Ergebnis dieser Tätigkeit gar nicht in Einklang gebracht werden könne. Vom Sprecher des VdU wurde im Nationalrat die kühne Behauptung aufgestellt, daß alle Anforderungsfälle den gesamten Rechtsmittelzug bis zum Verwaltungsgerichtshof durchlaufen und so sämtliche Verwaltungsbehörden und Gerichte in allen Instanzen beschäftigen.

Ich muß feststellen, daß das eine nicht nur kühne sondern auch leichtsinnige Behauptung des Herrn Nationalrates Neuwirth gewesen ist, denn die Tatsachen zeigen ein ganz anderes Bild. Die Wirklichkeit ist ganz anders, als sie die Herren, die Gegner des Wohnungsanforderungsrechtes sind, kühn darzustellen belieben.

Ich habe mir in der Schnelligkeit nur die Zahlen der Stadt Wien verschaffen können. Im Jahre 1951 sind in Wien allein auf Grund des § 8 des Wohnungsanforderungsgesetzes — das ist der Paragraph über die allgemeine Anforderung der Wohnungen, die durch Freiwerden verfügbar sind — 6337 Wohnungen angefordert, und nur gegen 800 Anforderungsbescheide ist die Berufung ergriffen worden. Sieben Achtel aller Anforderungen sind somit sofort mit dem Anforderungsbescheid des Wohnungsamtes rechtsgültig geworden; diese Wohnungen sind sofort einem bedürftigen, nach der Klasse I qualifizierten Wohnungswerber zugewiesen worden. Also nicht alle gehen den Weg des Rechtsmittelzuges, sondern nur ein Achtel, und sieben Achtel aller angeforderten Wohnungen werden sofort für die Verwaltungsbehörde verfügbar. Selbst bei den Wohnungsanforderungen nach § 5 des Wohnungsanforderungsgesetzes — das sind die besonderen Anforderungen — ist das Verhältnis noch weit günstiger, als es der Herr Nationalrat vom VdU dargestellt hat. Nach diesem Paragraphen wurden in Wien im Jahre 1951 787 Wohnungen angefordert, und nur gegen 266 dieser Anforderungsbescheide ist Berufung eingelegt worden. Also nicht einmal in zwei Fünfteln der Anforderungen nach diesem Paragraphen hat man den Rechtsmittelweg beschritten.

Es wurde auch in der Presse und im Nationalrat gesagt, daß das Wohnungsanforderungsgesetz deswegen seine Berechtigung verloren habe, weil in einer Zeit, in der die Verwaltungsreform auf der Tagesordnung steht, ein solches

Gesetz, das so viel Verwaltungsaufwand erfordere, längst beseitigt gehört. Ich darf mitteilen, daß in den sechs Jahren seit Bestehen des Wohnungsanforderungsgesetzes in ganz Österreich 175.000 Wohnungen von den Wohnungsämtern zugewiesen wurden. Mit diesen 175.000 Anforderungen und Zuweisungen waren in allen Wohnungsämtern Österreichs zusammen 661 Beamte beschäftigt. Es ist also nicht so, wie der Herr Kollege im Nationalrat behauptet hat, daß auf je zwei Anforderungen im Monat ein Beamter fällt, sondern in Wirklichkeit ist die Zahl der Anforderungen ungeheuer groß, sodaß wir es uns gar nicht vorstellen können, daß wir das Wohnungsanforderungsrecht entbehren sollten, weil es einfach undenkbar ist, daß wir in einer Zeit, in der noch hunderttausende Wohnungen fehlen — das Wohnungsdefizit in Österreich wird auf 250.000 bis 300.000 Wohnungen geschätzt —, es uns leisten könnten, einfach darauf zu verzichten, denjenigen freiwerdende Wohnungen zuzuweisen, die sie am notwendigsten brauchen, nämlich jenen Familien, die keine Wohnung haben.

Aus diesen Gründen, meine Damen und Herren, halten wir das Wohnungsanforderungsgesetz nach wie vor für eine soziale Notwendigkeit, weil wir auf dieses Recht nicht verzichten könnten. Wer die Interessen der Bevölkerung im Auge hat, kann nur für die Aufrechterhaltung des Anforderungsrechtes an Wohnungen für die Gemeinden eintreten und wird daher diesem Gesetz seine Zustimmung geben. *(Beifall bei den Sozialisten.)*

**Bundesrat Grundemann:** Hohes Haus! Wenn ich mich jedesmal, wenn Gemeindefragen hier in diesem Hohen Hause zur Behandlung kommen, nach dem Generalsekretär des Städtebundes zum Wort melde, so tue ich es deshalb, weil die Situation bei den Gemeinden auf dem Lande draußen gegenüber den Großgemeinden doch stark verschieden ist und weil es vielleicht zweckmäßig erscheint, daß manche Mitglieder des Hohen Hauses solche Gesetze von dem einen, aber auch von dem anderen Standpunkt aus beleuchten und beurteilen.

Wir behandeln heute ein Gesetz, von dem man wohl mit Recht sagen kann, daß es zu den unpopulärsten aller Bewirtschaftungsgesetze zählt. Es gibt vielleicht ein paar hundert, es gibt vielleicht ein paar tausend Menschen, die in Österreich durch dieses Wohnungsanforderungsgesetz Befriedigung gefunden haben. *(Bundesrat Riemer: Bis jetzt 175.000!)* Bitte, Herr Kollege Riemer, gestatten Sie mir, dazu zu bemerken, daß es nicht sicher ist, ob diese 175.000 Menschen auch tatsächlich befriedigt sind; denn das

werden Sie mir wohl zugeben: Wenn Sie heute jemand in eine Wohnung einweisen, dann haben Sie und habe auch ich die Erfahrung gemacht, daß der Betreffende sofort zu der Stelle zurückkommt und Einwendungen macht, daß er mit dieser Einweisung nicht zufrieden ist und daß ihm das eine oder andere an der zugewiesenen Wohnung nicht paßt. Deshalb bin ich der Auffassung, daß es wohl einige tausend geben kann, die befriedigt sind; der wesentliche Teil derjenigen aber, die in Österreich eine Wohnung suchen, können nicht befriedigt werden und sind es nicht, einfach darum, weil diese Wohnungen nicht vorhanden sind.

Die Auswirkungen dieses Wohnungsanforderungsgesetzes können wohl nur diejenigen beurteilen, die sich unmittelbar mit dieser ganzen Frage zu befassen haben. Ich nehme auch an, daß es viel weniger die Beamten in den Städten sind, die die Auswirkungen an sich spüren, weil sie doch immerhin in der Lage sind, dem betreffenden Wohnungsuchenden eine Auskunft zu geben und ihn an den zuständigen Gemeindeferenten zu verweisen. Es spürt das aber der Referent draußen auf dem Lande, es spüren das der Bürgermeister, der Gemeindeausschuß und der Wohnungsausschuß in ganz erhöhtem Maße.

Meine Herren! Wer von uns mit dieser Frage zu tun hat, wird wohl zugeben müssen, daß sich nicht einmal die Aufbringung des Getreides, die Aufbringung der Lebensmittel so unangenehm gestaltet hat wie die Frage der Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse. Auf der einen Seite standen wir vor der Notwendigkeit, die Menschen aufzunehmen. Hier aber haben wir nicht die Möglichkeit, sie zu befriedigen, weil nichts vorhanden ist, mit dem man die Leute befriedigen könnte.

Ich darf Ihnen versichern, meine Damen und Herren, daß es draußen auf dem Lande, wenn diese Frage der Wohnungsanforderung bei den Bürgermeisterkonferenzen zur Sprache kommt — und sie kommt fast jedesmal zur Sprache —, kaum jemals einen Bürgermeister gibt, der erklärt: Ich bin mit diesem Gesetz zufrieden! Bei mir wirkt sich die Sache gut aus! (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Wir hören aber ununterbrochen die Einwendungen der Bürgermeister: Wir haben Schwierigkeiten! Dieses Gesetz bringt die Notwendigkeit, uns dauernd mit diesen Wohnungsfragen zu befassen, ohne daß wir einen Erfolg dabei erzielen könnten!

Ich gebe zu, meine Damen und Herren, daß eben der Unterschied zwischen den Städten und den Landgemeinden in diesem

Falle sehr groß sein kann. Das, was in den Städten in dieser Angelegenheit gut und richtig ist, das mag in den Landgemeinden draußen ganz anders ausschauen. In einer Gemeinde, wo einmal eine Möglichkeit besteht, diese Anforderungen zu decken, wo doch einmal Wohnungen frei werden, neue Wohnungen gebaut werden können, dort gibt es die Möglichkeit, den dringendsten Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Aber stellen Sie sich vor, wie das in einer Landgemeinde, speziell in einer rein landwirtschaftlichen Gemeinde ist! Wann passiert das einmal, daß da eine Wohnung frei wird? Es mag einmal der ganz seltene Fall eintreten, daß eine Partei wegzieht, es mag der Fall eintreten, daß einmal eine Partei abstirbt oder daß neue Wohnungen entstehen; es mag auch der Fall eintreten, daß durch Erbauung eines Eigenheimes eine Wohnung frei wird. Das steht aber doch niemals im Verhältnis zu der Anzahl der dringendst zu befriedigenden Fälle. Bei der Anwendung dieses Wohnungsanforderungsgesetzes sind nicht nur die Wohnungsuchenden, die viele Monate, ja vielleicht Jahre warten müssen, bis sie eine Wohnung erhalten, unzufrieden; wir sehen auch die Unzufriedenheit der Vermieter, die auch nicht damit einverstanden sind, daß man ihnen trotz des Vorschlagsrechtes des Hausherrn und der Möglichkeiten, die damit gegeben sind, irgendwelche Mieter dort hineinsetzt, deren Fälle vom Wohnungsausschuß als dringendst angesehen werden. Sie haben weiter die Unzufriedenheit der Referenten, der Mitglieder der Wohnungsausschüsse, die dauernd angegangen und beschuldigt werden, daß sie nicht richtig und nicht korrekt handeln, weil jeder der Auffassung ist, sein Fall wäre der vordringlichste. Sie haben aber schließlich auch die Unzufriedenheit der Abgeordneten, die ununterbrochen mit diesen Fällen beschäftigt werden.

Meine Damen und Herren! Sie werden alle schon einmal mit solchen Fällen befaßt gewesen sein. Sie werden alle schon einmal gebeten worden sein, zu intervenieren. Ich weiß nicht, ob die Fälle, in denen Ihnen dafür gedankt wurde, weil Sie etwas erreicht haben, denen das Gleichgewicht halten, wo Sie angeschuldigt wurden, daß Sie selbst es auch nicht fertig bringen, die Not dieser Familien in der Wohnungsfrage zu lösen. (*Bundesrat Riemer: Was schadet Ihnen der Bestand dieses Gesetzes?*)

Nun darf ich Ihnen noch weiter erklären, wie sich die Sache auf dem Lande auswirkt. Ich habe Ihnen das Beispiel der Landgemeinden in den westlichen Bundesländern angeführt, die in den letzten Jahren einen besonderen Zustrom von Flüchtlingen zu

verzeichnen hatten. Ich darf vom Standpunkt der Landwirtschaft sagen, daß da Fälle eingetretten sind, die sich durch das Wohnungsanforderungsgesetz nicht lösen lassen und wahrscheinlich in der Zukunft ebensowenig lösen lassen können. Wie viele Flüchtlinge sind nach 1945 in den westlichen Bundesländern erschienen und in den Bauernhöfen einquartiert worden, weil sie erklärt haben: wenn man ihnen Unterkunft und Wohnung gibt, seien sie bereit zu arbeiten. Sie haben die Wohnungen bekommen. Es dauerte aber nur ein Jahr, eineinhalb Jahre oder vielleicht auch zwei Jahre, bis der arbeitsfähige Mann in die Industrie abgewandert ist. Die Familie aber ist in der Wohnung geblieben. Der Bauer hatte nicht die Möglichkeit, jemanden anderen in diese Dienstwohnung einzuquartieren, den er notwendig als Arbeitskraft für seinen Hof gebraucht hätte, weil der Bürgermeister keine andere Wohnung zur Verfügung stellen konnte. Das wird wahrscheinlich auch für die Zukunft so bleiben. Eine Reihe von bäuerlichen Betrieben hat dann in Anbetracht dieser Situation neue Dienstwohnungen gebaut, sich wieder jemanden hineingenommen, meistens wieder einen Flüchtling, weil ja niemand anderer zu bekommen war, und die ganze Angelegenheit hat denselben Verlauf genommen: Der Betreffende ist wieder in die Industrie abgewandert! Und so gibt es Fälle, daß drei Wohnungen im Hof neu errichtet und immer wieder von solchen Flüchtlingsfamilien besetzt wurden, die dem Bauern dann die Arbeitskraft nicht mehr geben.

Sie werden zugeben, daß das Schwierigkeiten nicht nur für den Bauern, sondern auch für den Bürgermeister ergibt, zu dem dieser Bauer dann hingeht und die Anwendung des Wohnungsanforderungsgesetzes verlangt, also von ihm fordert, daß er diese Familie aus der Dienstwohnung entfernt und die Familie irgendwo anders einquartiert werden möge. Da hilft uns kein Kündigungsrecht und auch nicht das Recht, das im Landarbeitsgesetz enthalten ist, wonach die Möglichkeit des Bezuges von Dienstwohnungen besteht, weil eben einfach kein Ersatz für die besetzte Wohnung zu bekommen ist.

Meine Damen und Herren! Man muß wohl auch zu folgendem etwas bemerken. Wenn der betreffende Arbeiter in die Industrie abwandert — und solche Fälle sind ja auf dem Land an der Tagesordnung —, die Familie aber draußen bleibt, weil es sich dort vielleicht leichter leben läßt, was ja durchaus verständlich ist, dann müssen wir vom Standpunkt der Landgemeinden aus doch zweifellos sagen, daß der Wunsch berechtigt ist, daß diejenigen Unternehmungen, die den Profit der Arbeits-

kraft aus einer solchen Übersiedlung ziehen, immerhin auch für die Unterbringung der betreffenden Personen zu sorgen haben. Man mutet das der Privatindustrie zu, man verlangt von ihr, daß sie für die Unterbringung ihrer Leute sorgt; man könnte nun eigentlich auch von der verstaatlichten Industrie erwarten, daß sie in etwas erhöhtem Maße für die Unterbringung ihrer Leute Sorge trägt. Und da muß ich sagen, daß die Erwartungen doch etwas zu hoch gespannt waren und die Wirklichkeit stark dahinter zurückbleibt. Wenn man der Privatindustrie vorwirft, daß sie Baugelände, auf dem Wohnhäuser zu errichten wären, unausgenutzt läßt, dann muß ich dazu sagen, daß gerade uns aus Oberösterreich, wo solche Fälle sehr häufig vorkommen, eine Menge Baugelände der verstaatlichten Industrie in diesem Land bekannt ist, auf dem Wohngebäude aufzurichten man gar nicht denkt. Ich könnte mir ganz gut vorstellen, daß man mit einer Kreditaktion bei Bauwerbern in diesen Fällen ganz schöne Erfolge auch von dieser Seite erzielen könnte.

Ich möchte mir erlauben, noch einmal auf das Anforderungsrecht der Gemeinden zurückzukommen und dazu zu bemerken, daß man da einwenden könnte, dieses Gesetz beinhalte ja einen Paragraphen, nach dem den Gemeinden auf Ansuchen das Wohnungsanforderungsrecht zugestanden werden kann. Dieses Gesetz enthält allerdings auch einen Paragraphen, der die Landesregierungen ermächtigt, den Gemeinden dieses Wohnungsanforderungsrecht generell zuzuerkennen. (*Bundesrat Adlmannsecker: Oder zu verweigern!*) Von diesem Recht ist zum Beispiel in Oberösterreich Gebrauch gemacht worden. Weiter besteht das Recht der Gemeinden — ich glaube damit Ihren Zwischenruf beantworten zu können —, auch dann, wenn ihnen dieses Wohnungsanforderungsrecht generell zuerkannt wird, von ihm nicht Gebrauch zu machen. Sie können mir daher einwenden, es sei keine Gemeinde gezwungen und kein Bürgermeister genötigt, von diesem Anforderungsrecht Gebrauch zu machen. Aber, meine Damen und Herren, ich bitte Sie einmal zu bedenken, wie das ist, wenn es in einer Gemeinde Wohnungsschwierigkeiten gibt, der Gemeindevorstand aber beschließt, von diesem Wohnungsanforderungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Die Bevölkerung, die die Schwierigkeiten hat, kommt dann zum Gemeindevorstand und erklärt: Du hast ja die Möglichkeit des Rechtsgebrauches in der Hand, bediene dich dieser Möglichkeit und schaffe Ordnung in dieser Wohnungsangelegenheit! (*Bundesrat Riemer: Dasselbe wird man auch Ihnen sagen!*) Die Gemeinde bzw. der Bürgermeister ist dann

gezwungen, diesem Wunsch nachzukommen. Eine Ablehnung dieses Rechtsgebrauches ist wohl nur in den ganz seltenen Gemeinden möglich, wo keine Wohnungsschwierigkeiten bestehen. (*Bundesrat Rosa Rück: Das Gesetz ist also doch nötig!*)

Man kann zu meinen Ausführungen auch einwenden, daß ich keinen konstruktiven Vorschlag für eine Verbesserung auf diesem Gebiete bringe. Ich gebe zu, daß dies sehr, sehr schwer ist und daß es wohl nicht sehr viele Verbesserungsmöglichkeiten gibt, es sei denn, wir entschließen uns, den Wohnungsbau noch mehr zu fördern als bisher. Aber seien Sie versichert, meine Damen und Herren, daß der überwiegende Teil der Landbürgermeister — und das gründe ich auf die zahlreichen Bürgermeistertreffen, an denen ich teilgenommen habe — der Auffassung ist, daß es ohne das Wohnungsanforderungsgesetz in den Landgemeinden draußen leichter gehen würde.

Die Schwierigkeiten und die Obstruktion der Vermieter wären nicht in dem Maße da wie jetzt, es wäre aber auch wahrscheinlich, daß die Mieter sich selber um irgendwelche Wohnmöglichkeiten umsehen und nicht die Verantwortung und die Sorge dafür lediglich dem Wohnungsausschuß überlassen würden. Ich gebe zu, daß das in der Stadt viel schwieriger und anders sein wird, aber ich glaube, daß unter Umständen auch dort die Frage auf diese Weise leichter zu lösen wäre. (*Bundesrat Adlmannsecker: Bleibt nur die Frage offen, um welchen Zins!*) Da darf ich Ihnen darauf antworten, Herr Kollege: Wenn irgendwo eine Wohnung frei wird, die nicht anforderbar ist — und auch solche Wohnungen gibt es —, die dann aber doch vermietet wird, so sind die Zinsbeträge, die dafür bezahlt werden, nicht viel höher und nicht um vieles anders. (*Widerspruch bei den Sozialisten.*) Auf dem Land draußen nicht, vielleicht in der Stadt, aber auf dem Land sicher nicht. Dann werden Vereinbarungen über gegenseitige Mitarbeit getroffen. Aber ohne Wohnungsanforderungsgesetz geht es jedenfalls leichter, die Menschen unterzubringen und ihnen eine Wohnung zu beschaffen, als wenn die Hausherren und die Mieter wissen, das Ganze geschieht unter einem gewissen Zwang. Jeder wehrt sich gegen einen Zwang. Es wehrt sich der Hausbesitzer, es wehrt sich auch der Mieter.

Der Effekt, den wir draußen mit diesem Wohnungsanforderungsgesetz erzielt haben, steht zweifellos in gar keinem Einklang zu den Aufwendungen und zu den Schwierigkeiten, die uns das Wohnungsanforderungsgesetz in den kleinen Gemeinden verursacht. (*Bundesrat Riemer: Wir nehmen die Schwierigkeiten gerne in Kauf!*) Sie würden die Schwierig-

keiten gerne in Kauf nehmen, Herr Kollege Riemer, aber versuchen Sie einmal draußen in den Stellen zu sitzen, zu denen jeder einzelne Wohnungsanforderer geht, wo der Wohnungsanforderer in jedem einzelnen Fall die Schuld nicht den allgemeinen Zuständen und die Schwierigkeiten nicht dem Bau und der Beschaffung der Wohnungen zumißt, sondern Ihnen diese Verantwortung anlastet und sagt: Sie sind der Betreffende, der mir keine Wohnung gibt! (*Bundesrat Riemer: Wenn Sie von den gesetzlichen Möglichkeiten keinen Gebrauch machen, sind Sie selbst schuld!*) Es ist eine alte Erfahrung, daß dann der Verantwortliche in der Gemeinde als der Schuldige bezeichnet wird.

Ich habe von diesem Standpunkt der Landbürgermeister deshalb gesprochen, weil ich mir bewußt bin, daß ich damit die Ansicht des wesentlichsten Teiles der Landbürgermeister vertrete. Ich möchte mir aber erlauben, doch noch auf etwas anderes zurückzukommen.

Herr Bundesrat Riemer hat schon angeführt, daß im Nationalrat ein Redner über die erfaßten und nicht erfaßten Wohnungen sprach und dabei Zahlen anführte, die ich allerdings nicht beurteilen kann. Ich weiß nicht, was die Grundlage für diese Zahlen war. Soviel ich gehört habe, handelt es sich um eine Wohnungserfassung im Jahre 1951 von etwas über 21.000 Wohnungen, von denen etwas mehr als 10.000 vergeben wurden und bei denen der Rest von 10.000 Wohnungen nicht nachweisbar ist. Das ist auch wieder so ein Fall. Ich bin fest überzeugt, daß die Beamten der Wohnungsämter in den Städten korrekt und richtig handeln. Ich bin fest überzeugt, daß jede Möglichkeit einer anforderbaren Wohnung ausgenützt wird, um damit dem sozialen Elend zu steuern. Aber aus diesen Zahlen können Sie, wenn sie wirklich stimmen, was ich nicht weiß, deutlich ersehen, daß eine Reihe von Wohnungen nicht belegt werden konnte, und zwar nicht deshalb, weil in dem einen oder anderen Fall dabei vielleicht ein Schwindel getrieben worden sein könnte, sondern deshalb, weil — ich bin überzeugt davon — dem Schwierigkeiten entgegenstanden, die der betreffende Beamte im Wohnungsamt einfach auch nicht lösen konnte, indem zum Beispiel in einzelnen Fällen Berufungen eingebracht wurden, indem einzelne Wohnungen unberechtigt angefordert wurden oder indem die Wohnungen vielleicht gar nicht bewohnbar waren. Solche Fälle tauchen wieder und wieder auf. Wenn Sie nun auf die Situation einer kleinen Gemeinde übertragen, in der nur eine einzige oder zwei Wohnungen im Jahr frei werden, wo aber immer wieder Zwischenfälle kommen, die die Besetzung dieser Wohnungen nach dem

Wohnungsanforderungsgesetz unmöglich machen, weil einmal ein Arzt eine neue Wohnung wünscht, einmalein Gendarm und ein drittesmal ein Lehrer oder weil sich einmal ein Pensionist draußen auf dem Land niederlassen will oder weil einmal ein Arbeiter auf dem Land Arbeit findet und untergebracht werden will, dann sagen Sie mir nun, welche Lösungsmöglichkeit da in einer Gemeinde mit 20 oder 30 begründeten Fällen von Wohnungsansuchen gegeben sind.

Ich darf Ihnen wohl noch einmal meine Überzeugung und wohl auch die Überzeugung des größten Teiles der anderen Bürgermeister wiederholen: Wenn in diesen Gemeinden das Wohnungsanforderungsgesetz nicht angewandt würde, würde sich die Sache auf dem normalen Weg leichter lösen lassen als mit den Mitteln des Zwanges. Ich bezweifle nicht, daß die Beamten der Wohnungsämter in den Städten bei der Beurteilung von Vergabungen lediglich den Rechtsstandpunkt im Auge haben. Namens der Landbürgermeister möchte ich Ihnen aber die Erklärung abgeben, daß es bei Beurteilung von Vergabungen, die ja schließlich dem Entscheid des Wohnungsausschusses, der von sämtlichen Parteien beschickt ist, unterliegen, in erster Linie nur einen Standpunkt geben kann, und das ist der soziale Standpunkt. Nach diesen Richtlinien richten wir uns draußen als Bürgermeister, und es richten sich auch die Wohnungsausschüsse auf dem Land danach. (*Beifall bei der ÖVP.*)

**Bundesrat Dr. Ulmer:** Hohes Haus! Herr Bundesrat Riemer hat soeben erklärt, daß mein Fraktionskollege Neuwirth im Nationalrat die Behauptungen aufgestellt habe, daß erstens sämtliche Wohnungszuweisungen einen großen Verwaltungsapparat erfordern, daß man in sehr vielen Fällen durch sämtliche Instanzen bis zum Verwaltungsgerichtshof gehen müsse und daß zweitens innerhalb eines Jahres auf einen Beamten nur zwei Wohnungszuweisungen entfallen.

Ich habe mir in der Zwischenzeit die Mühe genommen, das vom Stenographenamnt aufgenommene Protokoll der Rede Neuwirth durchzusehen, und muß nun auf Grund dieses Protokolls feststellen, daß die Behauptung des Bundesrates Riemer irrig ist.

Die beiden Stellen, die ich aus dieser vier-einhalb Maschinschreibseiten langen Rede herausgreifen kann — nämlich jene, die sich auf das beziehen, was Herr Bundesrat Riemer eben gesagt hat —, lauten folgendermaßen:

„Beschäftigt mit den Agenden ... des Wohnungsanforderungsgesetzes sind 530 Beamte und Vertragsbedienstete und beim Mini-

sterium selbst 5 Konzeptsbeamte und 4 Kanzlei- und Schreibkräfte, also nahezu 540 Beamte und Vertragsbedienstete. Wenn Sie nun die Zahl der Beamten — 539 — in Beziehung zu den tatsächlich erfolgten Zuweisungen im Laufe des Jahres bringen, dann ergibt sich der Effekt, daß durch je einen Beamten im Jahre zirka 20 Zuweisungen oder pro Monat“ — nicht pro Jahr! — „und pro Beamten zwei Zuweisungen erfolgen.“

Die andere Stelle, die Bundesrat Riemer wahrscheinlich im Auge hatte, als er sagte, Nationalrat Neuwirth habe die Behauptung aufgestellt, daß in jedem Zuweisungsfall ein Wust von Verwaltungstätigkeit anfällt, lautet so: „Mindestens 60 Prozent der in der Klasse I vorgemerkten Wohnungsuchenden sind nur über so einen ... Kündigungs- und Räumungsprozeß zu ihrer Punktebewertung gekommen. Man bedenke jetzt die Mehrarbeit für die Gerichte in jedem einzelnen Fall: Klage, Verhandlung, Urteil, Delogierungsantrag, Aufschiebungsgesuch, Äußerung zu diesem Gesuch ...“ — so geht es noch lange weiter. Der entscheidende Satz ist: „in jedem einzelnen Fall“. Hier ist aber meines Erachtens eindeutig gemeint: in jedem der Einzelfälle, von denen hier die Rede ist (*Bundesrat Riemer: So legen Sie es aus!*), also von jenen 60 Prozent, bei welchen die Wohnungsuchenden nur über einen Kündigungs- und Räumungsprozeß zur Punktebewertung kommen.

Das wollte ich zu dem bemerken, was Kollege Riemer behauptet hat.

Berichterstatter **Millwisch (Schlußwort):** Gestatten Sie mir ganz kurz einige Bemerkungen zum Herrn Bundesrat Grundemann. Was er angeführt hat, spricht absolut nicht gegen das Wohnungsanforderungsgesetz. Fast seine ganze Rede gehört eigentlich zu einem Gesetz, das die Wohnbauförderung betrifft, denn — und das haben Sie selber zugegeben — jede Gemeinde, die das Wohnungsanforderungsgesetz nicht handhaben will, hat die Möglichkeit, es nicht anzuwenden.

Wenn Sie aber sagen: Wenn das Gesetz besteht, kommen die Leute zum Bürgermeister und verlangen von ihm, daß er sich um ihre Sorgen kümmert!, dann glauben Sie nicht, daß Sie dann, wenn kein Wohnungsanforderungsgesetz besteht, weniger Sorgen haben. Dann werden Sie im Gegenteil mehr Sorgen haben. (*Bundesrat Grundemann: Dann löst es sich von selber!*) Das bilden Sie sich ein! Aber ich möchte sagen, daß Ihre Worte von einer gewissen Bequemlichkeit gesprochen haben. Sie sagen nämlich, daß der Wohnungsuchende unzufrieden ist. Das wissen wir in

den Städten auch, aber wenn Sie behaupten, daß der Mandatar unzufrieden ist, weil seine Wähler mit ihren Wohnungssorgen zu ihm kommen, dann muß ich Ihnen sagen: Ob nun das Wohnungsanforderungsgesetz da ist oder ob es nicht da ist: Sie haben sich um die Sorgen Ihrer Wähler zu kümmern! (*Bundesrat Grundemann: Das weiß ich selber!*) Wir aus den Städten wissen genau — und ich kann Ihnen das auch von Bürgermeisterinnen sagen, deren Gemeinde wahrscheinlich genau so groß ist wie Ihre Gemeinde —, daß es eine der höchsten Sorgen der Mandatäre sein muß, den Sorgen, die ihre Wähler in den entscheidenden Lebensfragen haben, abzu- helfen. (*Bundesrat Grundemann: Das weiß ich selber!*) Eine der entscheidenden Lebens- fragen für jeden unserer Staatsbürger, Herr Bundesrat, ist die Wohnung. Daher können wir die Frage — ich habe das jetzt nur gesagt, weil es sich um das Wohnungsanforderungs- gesetz handelt — nicht so handhaben, daß wir das Wohnungsanforderungsgesetz des- wegen aufheben, damit die Bürgermeister in den Landgemeinden mit ihren Wählern weniger Schwierigkeiten haben. (*Bundesrat Grundemann: Das ist eine falsche Schlußfolgerung!*)

Ich möchte Ihnen nur eines sagen: Haben Sie vielleicht die Güte und wenden Sie dieses

Wohnungsanforderungsgesetz in Ihrer Ge- meinde eben nicht an! Diese Möglichkeit gibt Ihnen das Gesetz. Bringen Sie soviel Verständnis auf, einzusehen, daß man in den größeren Städten mit diesem Wohnungs- anforderungsgesetz doch einige zufriedenstellt und die Unzufriedenen immer wiederum mit ihren Sorgen doch zu einer Stelle gehen können, von der Sie wissen (*Bundesrat Grundemann: Daß Sie keine Wohnung bekommen!*), daß sie einer demokratischen Kontrolle untersteht. Wenn Sie das Wohnungsanforderungsgesetz aufheben, dann sind diese Leute der Speku- lation und dem Wohnungswucher ausgesetzt. Wenn Sie das wollen, Herr Bundesrat, dann sagen Sie es deutlich, aber sagen Sie es nicht so, wie Sie es heute gesagt haben!

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundes- rat, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Ein- spruch zu erheben.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist er- schöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden; sie wird voraus- sichtlich Ende März stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 17 Uhr 20 Minuten**